

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Modernisierung und Fortschreibung des Bauberufsrechts, konkret des Architektengesetzes, des Ingenieurkammergesetzes, des Ingenieurgesetzes und der Architekteneintragungsverordnung vom 13. Juli 1999 (GBl. S. 350), die zuletzt durch Artikel 167 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, ber. S. 20) geändert worden ist. Mit den Änderungen sollen insbesondere bundesrechtlich geschaffene Möglichkeiten genutzt, bundes- und europarechtliche Vorgaben umgesetzt und weitere Aktualisierungen vorgenommen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Geändert werden das Architektengesetz (Artikel 1), das Ingenieurkammergesetz (Artikel 2), das Ingenieurgesetz (Artikel 3) und die Architekteneintragungsverordnung (Artikel 4). Einige Änderungen orientieren sich an Regelungen, die in anderen Ländern bereits bestehen.

Ein Schwerpunkt ist, Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieuren weitere Gesellschaftsformen zu eröffnen und den interdisziplinären Zusammenschluss zu fördern. Nach einer Gesetzesänderung auf Bundesebene werden daher Personengesellschaften in der Form der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft nun auch für die freien Berufe der Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieure zugelassen.

Die Regelungen zur Zusammensetzung von Berufsgesellschaften werden zudem an Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs angepasst. In einem Urteil vom 29. Juli 2019 (Rechtssache C-209/19; Europäische Kommission ./ Republik Österreich) hat dieser unter anderem festgestellt, dass die in Österreich für Ziviltechniker gesellschaften geltenden Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Beschränkungen multidisziplinärer Tätigkeiten gegen Artikel 15 und 25 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnen-

markt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) verstoßen. Legt man diese Feststellungen zugrunde, sind entsprechende Anpassungen im Architektengesetz und im Ingenieurkammergesetz erforderlich. Diese werden umgesetzt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Änderungen ist, dass bei Architektinnen und Architekten beziehungsweise bei Stadtplanerinnen und Stadtplanern nicht mehr zwischen einzelnen Tätigkeitsarten (frei, angestellt, beamtet, baugewerblich) unterschieden wird. Differenziert wird nur noch danach, ob ein Architekt oder eine Architektin als „freier Architekt/freie Architektin“ oder als „Architekt/Architektin“ tätig ist.

Darüber hinaus werden klarstellende Regelungen, Verfahrenserleichterungen insbesondere bei Formerfordernissen sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Im Berufsrecht der Architektinnen und Architekten werden zudem formale Aspekte im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse modernisiert.

Die Änderungen der Architekteneintragsverordnung (Artikel 4) setzen die Änderungen des Architektengesetzes (Artikel 1) um.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Das Gesetz lässt keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger erwarten.

F. Nachhaltigkeits-Check

Das Gesetz stellt Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieuren weitere zulässige Gesellschaftsformen und Möglichkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit zur Verfügung. Es ermöglicht flexiblere Arbeitsmodelle und trägt dazu bei, dass Einzelne passgenauere Arbeits- und Organisationsformen wählen können.

Entsprechendes gilt für Gesellschaften. Dies fördert die Zufriedenheit der Beteiligten und erweitert das Spektrum familienfreundlicher Arbeitsmodelle, was auch der Chancengerechtigkeit zugutekommt. Wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit verstärkt, wirkt sich das positiv auf den Wissenstransfer aus.

Das Gesetz vereinfacht außerdem die Verwaltungsverfahren zur beruflichen Anerkennung von Architektinnen und Architekten in formalen Aspekten. Das kann dazu beitragen, dass das Land für ausländische Fachkräfte ein attraktiver Arbeitsstandort bleibt.

Von einem attraktiven und leistungsfähigen Berufsstand profitiert die gesamte Gesellschaft, indem Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieure lebenswerte Wohn- und Aufenthaltsbedingungen sowie zukunfts- und bedarfsgerechte Infrastrukturen schaffen.

Durch Bürokratieabbau und Digitalisierung werden Verwaltungsverfahren weiter berufs- und wirtschaftsorientiert ausgestaltet.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Das Gesetz enthält teilweise digitalrelevante Vorschriften. Verwaltungsverfahren werden weiter erleichtert. Dazu werden insbesondere Formanforderungen gesenkt, sodass Verfahren digital durchgeführt werden können. Indem außerdem auf die Textform als zulässige Form von notwendigen Erklärungen abgestellt wird, wird eine schriftliche oder elektronische Antragstellung eröffnet. Die Form ist technologieoffen, was den Vollzug erleichtert und technische Möglichkeiten der Betroffenen aller Generationen berücksichtigt.

Insgesamt stehen die Vorschriften einer digitalen Verfahrensabwicklung nicht entgegen. Soweit Formanforderungen geregelt sind, dienen sie der Qualitätssicherung und dem Verbraucherschutz beziehungsweise sind unionsrechtlich bedingt.

H. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 25. November 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bauberufsrechts. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und das Ministerium der Justiz und für Migration.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung
zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts

Artikel 1

Änderung des Architektengesetzes

Das Architektengesetz in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 152), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. Nr. 30, S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Zusatz »im Praktikum«“ durch die Wörter „voranzustellenden Wortglied »Junior-«“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung »freier Architekt« oder »freie Architektin«, »freier Innenarchitekt« oder »freie Innenarchitektin«, »freier Landschaftsarchitekt« oder »freie Landschaftsarchitektin«, »freier Stadtplaner« oder »freie Stadtplanerin« darf führen, wer mit dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen ist, sich freiberuflich den Berufsaufgaben nach § 1 widmet und nicht baugewerblich tätig ist. Freiberuflich tätig ist, wer seinen Beruf nach § 1 ausschließlich unabhängig und eigenverantwortlich ausübt. Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen. Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbständig alleine, mit anderen freiberuflich Tätigen oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter ausübt. Eine Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer steht einer freiberuflichen Tätigkeit nicht entgegen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen oder entsprechende Wortverbindungen oder ähnliche Bezeichnungen, die im Rechtsverkehr zu Verwechslungen führen können, dürfen für ihr Büro nur Personen verwenden, die zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung nach Absatz 1 befugt sind. Satz 1 gilt für die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach Absatz 3 entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „öffentliche beglaubigte Abschrift des Partnerschaftsvertrages vorzulegen“ durch die Wörter „Kopie des Partnerschaftsvertrages vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten kann die Architektenkammer beglaubigte Kopien verlangen.“

cc) In Satz 8 wird die Angabe „§ 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 2b Absatz 7“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.“

3. § 2b wird wie folgt gefasst:

„§ 2b

Berufsgesellschaften

(1) Berufsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Kapitalgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

(2) Eine Berufsgesellschaft darf entsprechend der Fachrichtung, mit der Gesellschafter in der Architektenliste eingetragen sind, in der Firma eine Berufsbezeichnung des § 2 Absatz 1 oder eine entsprechende Wortverbindung führen, wenn die Gesellschafter aus der jeweiligen Fachrichtung mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben, die Gesellschaft Berufsaufgaben nach § 1 oder weitere freiberufliche Berufsaufgaben zum Gegenstand des Unternehmens hat und in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Berufsgesellschaften eingetragen ist. § 2a Absatz 1 Sätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

(3) Eine Berufsgesellschaft darf die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 in der Firma nur führen, wenn die Gesellschafter aus der jeweiligen Fachrichtung mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben, mindestens die Hälfte der Gesellschafter die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 führen darf, die Gesellschaft nur Berufsaufgaben nach § 1 zum Gegenstand des Unternehmens hat und in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Berufsgesellschaften eingetragen ist. § 2a Absatz 1 Sätze 2 bis 9 gelten entsprechend.

(4) Eine Gesellschaft nach Absatz 2 wird in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften eingetragen, wenn

1. sie im Land Baden-Württemberg ihren Sitz oder eine Niederlassung hat,
2. mindestens die Hälfte der an ihr Beteiligten natürliche Personen sind, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen,
3. weitere Beteiligte nur natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, die zur Erbringung von freiberuflichen Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen beitragen können,
4. mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmenanteile unter den Gesellschaftern bei den in die Architektenliste eingetragenen Mitgliedern liegt,
5. die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder des Stimmenanteils innehaben, in der Firmenbezeichnung oder im Namen der Berufsgesellschaft in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird,
6. mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen in die Architektenliste eingetragen sind,
7. der Gesellschaftsvertrag eine Vereinbarung enthält, wonach eine treuhänderische Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten und von Geschäftsführerbefugnissen unzulässig ist und die für die in der Architektenliste eingetragenen Beteiligten geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden, und
8. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien auf die Namen der Mitglieder lauten.

(5) Für Gesellschaften nach Absatz 3 gilt Absatz 4 entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von Absatz 4 Nummern 2 und 3 wird eine Gesellschaft nach Absatz 3 in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften nur eingetragen, wenn die an ihr Beteiligten natürliche Personen sind, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen.

(6) Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1 500 000 Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(7) In das Verzeichnis der Berufsgesellschaften sind aufzunehmen

1. der Name und Sitz der Firma sowie der Gesellschaftszweck,
2. die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der zur Geschäftsführung befugten Personen,
3. die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der als Gesellschafter beteiligten natürlichen Personen,
4. der Name und Sitz der Firma sowie der Gegenstand der Leistungserbringung der als Gesellschafter beteiligten juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften.

(8) Soweit Änderungen des Gesellschaftsvertrages, der Zusammensetzung der Gesellschafter und in der Geschäftsführung oder im Vorstand dem Registergericht anzugeben sind, sind sie auch unverzüglich der Architektenkammer in Kopie vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten kann die Architektenkammer beglaubigte Kopien verlangen.

(9) Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften ist zu versagen, wenn in der Person eines der Gesellschafter oder einer der zur Geschäftsführung befugten Personen ein Versagungsgrund nach § 6 Absatz 1 vorliegt. Die Eintragung kann versagt werden, wenn in der Person eines der Gesellschafter oder einer der zur Geschäftsführung befugten Personen ein Versagungsgrund nach § 6 Absatz 2 vorliegt.

(10) Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. die Gesellschaft auf die Eintragung in Textform verzichtet,
3. die Voraussetzungen für die Eintragung nach den Absätzen 4, 5 oder 9 nicht mehr vorliegen oder sich nachträglich erweist, dass die Eintragung nach Absatz 9 hätte versagt werden müssen und dieser Versagungsgrund noch besteht,
4. gegen einen Gesellschafter oder eine zur Geschäftsführung befugte Person in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung aus der Architektenliste erkannt wurde und die Vorgaben nach Absatz 4 Nummer 4 danach nicht mehr gegeben sind.

Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Tatsachen nach Absatz 9 Satz 2 bekannt werden oder eintreten und seit ihrem Eintreten nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. § 2a Absatz 5 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(11) Eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung der Berufsaufgaben der in § 1 Absätze 1 bis 4 genannten Personen, auch in Verbindung mit Angehörigen anderer Freier Berufe, durch ihre Gesellschafter ist, darf als offene Handelsgesellschaft oder als Kommanditgesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.“

4. § 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Architektenliste sind neben der Fachrichtung die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1, der Zeitpunkt der Eintragung, die Mitgliedsnummer, der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, akademische Grade sowie die Anschriften der Hauptwohnung und der Niederlassung zu vermerken.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. nach dem Studium eine praktische Tätigkeit im Aufgabenbereich seiner Fachrichtung nach § 1 von mindestens zwei Jahren unter Aufsicht eines Architekten dieser Fachrichtung oder eines Stadtplaners oder eine gleichwertige Tätigkeit nachweist; davon können bis zu sechs Monate durch eine Tätigkeit unter Aufsicht eines Ingenieurs nach § 63 Absatz 2 Nummer 2 der Landesbauordnung geleistet werden; eine praktische Tätigkeit nach Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs und vor Beginn oder während eines Master-Studiengangs gilt ebenfalls bis zu einem Jahr als praktische Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift.“.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

6. In § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 915“ durch die Angabe „§ 882b“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bauwesen“ die Wörter „unter Beachtung des Schutzes des architektonischen Erbes sowie der natürlichen Lebensgrundlagen zu pflegen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Fachlisten“ die Wörter „und -register“ eingefügt.

bb) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Bundesländer“ die Wörter „sowie mit anderen Berufsverbänden und Einrichtungen zu pflegen und“ eingefügt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Mitglieder der besonderen Organe des Versorgungswerks sind ehrenamtlich tätig.“

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis vom Versorgungswerk Auskunft über

1. die derzeitige Anschrift,

2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder

3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, soweit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

9. § 15 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Satzung ist so auszugestalten, dass insbesondere die Belange aller Fachrichtungen gewahrt sind.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Scheidet ein Vorsitzender, ein Beisitzer oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, kann für ihn ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden.“

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mindestens zwei Beisitzer sollen der Fachrichtung des Antragstellers angehören, mindestens einer die gleiche Berufsbezeichnung (§ 2 Absatz 1 oder Absatz 3) führen.“

c) Nach Absatz 7 Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die antragstellende Person muss von den Unterlagen Übersetzungen wahlweise in deutscher oder englischer Sprache beifügen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Eintragungsausschuss die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Übersetzungen aus der Ausgangssprache in die deutsche Sprache vorzulegen. Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Der Eintragungsausschuss kann auf die Vorlage von Übersetzungen verzichten.“

11. In § 17 Satz 4 Nummer 2 werden die Wörter „und die Unvereinbarkeit mit einer baugewerblichen Tätigkeit“ gestrichen.

12. § 18 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das gilt auch für ehemalige Mitglieder der Kammer für Handlungen, die sie während ihrer Kammermitgliedschaft begangen haben.“

13. In § 19 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „Kapitalgesellschaft“ durch das Wort „Berufsgesellschaft“ und die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.

14. Nach § 20 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, kann für ihn ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden.“

15. Nach § 23 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, kann für ihn ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden.“

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Architektenkammer“ die Wörter „und dem Versorgungswerk“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Architektenkammer darf Dritten Auskunft aus der Architektenliste und den nach § 2a Absatz 1, § 2b Absätze 2, 3 und § 8 Absatz 2 Satz 3 geführten Verzeichnissen über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Firmenbezeichnung, Anschriften der Wohnung und der Niederlassung, Fachrichtungen, die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 und Haftungsbegrenzungen erteilen, sofern ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „nicht schriftlich widerspricht“ durch die Wörter „vorher einwilligt“ ersetzt.

cc) Satz 4 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Stellen“ das Wort „auch“ eingefügt.

d) In Absatz 7 Satz 4 wird das Wort „Fünf“ durch das Wort „Zehn“ ersetzt.

17. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 2 Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Wort „Kapitalgesellschaft“ durch das Wort „Berufsgesellschaft“ und die Angabe „§ 2 b Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2b Absatz 2 oder 3“ ersetzt.

18. In § 29 Nummer 1 wird die Angabe „§ 2b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 2b Absätze 2 und 3“ ersetzt.

19. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Übergangsvorschriften

(1) Am *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]* bestehende Eintragungen in eine Liste oder ein Verzeichnis der Kammer und ein damit gegebenenfalls verbundenes Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 auch in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 2 bestehen fort. Sie können nach Maßgabe dieses Gesetzes oder einer Änderung dieses Gesetzes nach den jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend geändert oder aufgehoben werden.

(2) Wer am *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]* berechtigt ist, eine der in § 2 Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen mit dem Zusatz »im Praktikum« zu führen, ist auch berechtigt, sie mit dem voranzustellenden Wortglied »Junior-« zu führen.

(3) Eine am *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]* in das bei der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Kapitalgesellschaften eingetragene Gesellschaft hat, soweit erforderlich, spätestens bis zum Ablauf des *[einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalendermonats]* den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung an die Anforderung des § 2b Absatz 4 Nummer 5 auch in Verbindung mit § 2b Absatz 5 Satz 1 anzupassen.

(4) Bis zum Ablauf des *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]* förmlich eingeleitete Genehmigungs-, Eintragungs-, berufsgerichtliche und Schlichtungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in der am *[einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]* geltenden Fassung abgeschlossen. Auf diese Verfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes in der ab dem ... *[einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens des Gesetzes]* geltenden Fassung insoweit anzuwenden als sie für die betroffene Person oder Gesellschaft eine günstigere Regelung enthalten als die vorherigen Bestimmungen.“

Artikel 2

Änderung des Ingenieurkammergegesetzes

Das Ingenieurkammergegesetz in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 145), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. April 2024 (GBl. Nr. 30, S. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Wortlaut von § 4 Absatz 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Tätigkeit von Kammermitgliedern in Organen ist ehrenamtlich.“

2. In § 5 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne von § 110 des Deutschen Richtergesetzes“ gestrichen.
- b) In Absatz 7 werden die Wörter „§ 19 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 oder Absatz 2“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Nummern 3 bis 6, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2“ ersetzt.

4. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Auskünfte, Datenübermittlung

(1) Mitglieder und auswärtige Dienstleister nach § 20 sind in den sie betreffenden Angelegenheiten verpflichtet, der Ingenieurkammer und dem Versorgungswerk nach § 21 die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Betroffene sich oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines ordnungswidrigkeits-, berufs- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens aussetzen würde.

(2) Die Ingenieurkammer darf Dritten Auskunft aus den von ihr durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geführten Listen und Verzeichnissen, insbesondere der Liste der Beratenden Ingenieure und dem nach § 20 Absatz 2 Satz 3 geführten Verzeichnis über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Firmenbezeichnung, Anschriften der Wohnung und der Niederlassung und Haftungsbegrenzungen erteilen, sofern ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Mit Einwilligung des Betroffenen darf sie auch Auskunft über weitere in der Liste der Beratenden Ingenieure oder in den von ihr durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes geführten Listen und Verzeichnissen enthaltene Angaben erteilen. Die Ingenieurkammer darf die Angaben nach Satz 1 auch veröffentlichen oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln, sofern der Betroffene vorher einwilligt.

(3) Soweit dies nach allgemeinen Vorschriften zulässig ist, darf die Ingenieurkammer öffentlichen Stellen auch über Absatz 2 Sätze 1 und 2 hinausgehende personenbezogene Informationen übermitteln oder von diesen erheben über Eintragungsbewerber und Mitglieder zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach § 20 Absatz 2 Satz 1, Eintragungen in die Liste der Beratenden Ingenieure und in das Verzeichnis nach § 20 Absatz 2 Satz 3, sowie entsprechende Versagungen und Löschungen.

(4) Die Ingenieurkammer erteilt Dritten vor Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Be-

rufshaftpflichtversicherung des Beratenden Ingenieurs, der Gesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft sowie die Versicherungsnummer, soweit kein überwiegendes Interesse des Beratenden Ingenieurs, der Gesellschaft oder der Partnerschaftsgesellschaft an der Nichtmitteilung der Auskunft besteht. Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der zuständigen Ingenieurkammer den Beginn, die Beendigung oder die Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

(5) Mit der Löschung aus einer der von der Kammer geführten Listen oder dem Ausscheiden aus der Kammer sind zugleich sämtliche bei der Ingenieurkammer über den Betroffenen gespeicherten Daten zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigem überwiegenden Interesse der Ingenieurkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

(6) Bei der Ingenieurkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Ingenieurkammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 5 zu sperren. Drei Jahre nach der Löschung aus einer der von der Kammer geführten Listen oder dem Ausscheiden aus der Kammer sind sämtliche bei der Ingenieurkammer gespeicherte Daten des Betroffenen zu löschen, sofern dieser nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Ingenieurkammer ist verpflichtet, den Betroffenen auf diese Möglichkeit hinzuweisen.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Gesellschaft darf eine Wortverbindung mit der Berufsbezeichnung nach § 15 oder eine ähnliche Berufsbezeichnung in der Firma nur führen, wenn Beratende Ingenieure als Gesellschafter mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmenanteile innehaben, die Gesellschaft Berufsaufgaben nach § 13 oder weitere freiberufliche Berufsaufgaben zum Gegenstand des Unternehmens hat und sie in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen ist.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „oder von weiteren freiberuflichen Berufsaufgaben“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „die Mehrheit“ durch die Wörter „mindestens die Hälfte“ ersetzt.

ccc) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung oder zum Vorstand bestellten Personen Beratende Ingenieure sind.“.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Gesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Kapitalgesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts.“

b) Absatz 4 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf mindestens den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Eintragungen nach Absatz 3 sind in die Liste der Beratenden Ingenieure aufzunehmen

1. der Name und Sitz der Firma sowie der Gesellschaftszweck,
2. die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der zur Geschäftsführung befugten Personen,
3. die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der als Gesellschafter beteiligten natürlichen Personen,
4. der Name und Sitz der Firma sowie der Gegenstand der Leistungserbringung der als Gesellschafter beteiligten juristischen Personen.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte Ausfertigung“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt und nach dem Wort „vorzulegen“ werden die Wörter „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, kann die Ingenieurkammer beglaubigte Kopien verlangen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Entsprechendes gilt, wenn die Eintragung nach § 19 gelöscht wird.“

7. § 17a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sitz“ die Wörter „oder Zweigniederlassung“ und nach der Angabe „§ 15“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Partnerschaftsgesellschaft“ ersetzt.
 - d) In Satz 6 wird das Wort „Partnerschaft“ durch das Wort „Partnerschaftsgesellschaft“ ersetzt.
8. In § 18 Absatz 3 wird nach den Wörtern „auf die“ das Wort „Gesellschafter,“ eingefügt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, durch die die Eintragungsvoraussetzungen nach § 17 Absatz 2 Nummer 4 oder Nummer 5 nicht mehr vorliegen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

- „(3) Die Eintragung einer Gesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft ist zu löschen, wenn
 - 1. die Gesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft nicht mehr besteht,
 - 2. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung geführt hätten (§ 18 Absatz 1 oder 3) oder
 - 3. die Gesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft es in Textform beantragt.

Absatz 2 gilt entsprechend.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatzes 1 Nrn. 3 bis 5 oder Absatz 2“ durch die Wörter „Absatzes 1 Nummern 3 bis 6, Absatzes 2 und Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2“ ersetzt.

10. In § 20 Absatz 3 wird das Wort „Partnerschaften“ durch das Wort „Partnerschaftsgesellschaften“ und das Wort „Kapitalgesellschaften“ durch das Wort „Gesellschaften“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder der besonderen Organe des Versorgungswerks sind ehrenamtlich tätig.“
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Verlangt eine öffentliche Stelle aufgrund gesetzlicher Befugnis vom Versorgungswerk Auskunft über
 - 1. die derzeitige Anschrift,
 - 2. den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort oder

3. den Namen und die Vornamen oder die Firma sowie die Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers

eines Mitglieds, so übermittelt das Versorgungswerk diese Daten an die öffentliche Stelle. Das Versorgungswerk verweigert die Auskunft, so weit es Grund zu der Annahme hat, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden.“

12. § 23 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] bestehende Eintragungen in die Liste der Beratenden Ingenieure sind bis zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des zweiten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres] an die Vorgaben des § 17 Absatz 5 anzupassen.

(5) Ein am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes] in die bei der Ingenieurkammer geführte Liste der Beratenden Ingenieure eingetragener hat, soweit erforderlich, spätestens bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalenderjahres] den Versicherungsvertrag an die Anforderungen des § 12a Absatz 4 Satz 2 anzupassen.“

Artikel 3

Änderung des Ingenieurgesetzes

§ 2 des Ingenieurgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 136, ber. S. 143), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. Nr. 123, S. 9) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung der Berufsaufgaben der in Absatz 1 genannten Personen, auch in Verbindung mit Angehörigen anderer Freier Berufe, durch ihre Gesellschafter ist, darf als offene Handelsgesellschaft oder als Kommanditgesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.“

Artikel 4

Änderung der Architekteneintragungsverordnung

Die Architekteneintragungsverordnung vom 13. Juli 1999 (GBl. S. 350), die zuletzt durch Artikel 167 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. S. 1, 20) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „den Verzeichnissen“ werden durch die Wörter „die Verzeichnisse“ und das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, kann die Architektenkammer die Vorlage von beglaubigten Kopien verlangen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie die Tätigkeitsart (freier, angestellter, beamteter, baugewerblicher Architekt oder Stadtplaner) angeben“ durch die Wörter „enthalten und angeben, ob der Beruf selbstständig oder selbstständig gewerblich ausgeübt, und ob die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 des Architektengesetzes geführt wird“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „ein Nachweis“ durch die Wörter „ein von der aufsichtsführenden Person bestätigter Nachweis“, die Wörter „Architekt oder Stadtplaner im Praktikum“ durch die Wörter „Junior-Architekt beziehungsweise Junior-Architektin oder Junior-Stadtplaner beziehungsweise Junior-Stadtplanerin“ sowie die Wörter „als Praktikum“ durch die Wörter „als praktische Tätigkeit“ ersetzt.

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. im Falle der Eintragung mit der Berufsbezeichnung des § 2 Absatz 2 des Architektengesetzes die in Nummern 1 und 3 Buchstabe a genannten Unterlagen sowie eine Bescheinigung über die Aufnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „öffentlich beglaubigte Ausfertigung“ durch das Wort „Kopie“ ersetzt und werden nach dem Wort „Nachweis“ die Wörter „der Anmeldung zum Partnerschaftsregister und“ und nach dem Wort „vorzulegen“ die Wörter „oder elektronisch zu übermitteln“ eingefügt.

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften muss Angaben enthalten über

1. den Namen oder die Firma,
2. den Sitz oder die Niederlassung der Gesellschaft,
3. die Rechtsform,
4. den Gegenstand des Unternehmens,
5. den Gesellschaftszweck,
6. die Verteilung der Kapitalanteile und der Stimmenanteile unter den Gesellschaftern,
7. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf und die Berufsbezeichnung der zur Geschäftsführung befugten Personen,
8. den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf und die Berufsbezeichnung der als Gesellschafter beteiligten natürlichen Personen,

9. den Namen und Sitz der Firma sowie den Gegenstand der Leistungserbringung der als Gesellschafter beteiligten juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften.

Mit dem Antrag ist eine Kopie des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sowie der Nachweis einer § 2b Absatz 6 des Architektengesetzes entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Architekten“ durch das Wort „Dienstleistern“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Komma nach dem Wort „Staatsangehörigkeit“ durch die Wörter „sowie die“ ersetzt und die Wörter „, sowie über die Tätigkeitsart“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Tätigkeitsart“ durch die Wörter „Berufsbezeichnung (§ 2 Absatz 1 oder 3 des Architektengesetzes)“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „und welcher Tätigkeitsart er zuzuordnen ist“ durch die Wörter „, ob er selbstständig oder selbstständig gewerblich tätig ist und wenn er berechtigt ist, die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 des Architektengesetzes zu führen“ ersetzt.

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „die Tätigkeitsart“ werden durch die Wörter „liegen die Voraussetzungen für die Führung der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 des Architektengesetzes nicht mehr vor“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
„Ändert er seine selbstständige oder selbstständig gewerbliche Berufsausübung oder nimmt er eine solche auf, hat er dies binnen eines Monats mitzuteilen.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Aktualisierung und Fortschreibung des Bauberoufsrechts, konkret des Architektengesetzes, des Ingenieurkammergegesetzes, des Ingenieurgesetzes und der Architekteneintragungsverordnung. Mit den Änderungen sollen insbesondere bundesrechtlich geschaffene Möglichkeiten genutzt, bundes- und europarechtliche Vorgaben umgesetzt und weitere Aktualisierungen vorgenommen werden.

Die Änderungen tragen dazu bei, organisatorische Rahmenbedingungen des Berufsstands der Architektinnen und Architekten und der Ingenieurinnen und Ingenieure so zu gestalten, dass die Berufsstände weiterhin attraktiv bleiben und die Tätigen bedarfsorientierte, passgenaue Lösungen insbesondere für den Zusammenschluss mit weiteren Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren finden können. Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure sollen mehr Gesellschaftsformen und Möglichkeiten für interdisziplinäre Zusammenschlüsse erhalten. Dabei werden neue Spielräume genutzt, die das Gesetz des Bundes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts geschaffen hat, und Vorgaben aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umgesetzt. Flexiblere Organisationsformen können auch dazu beitragen, dass Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure zum Beispiel bei Vergabeverfahren effektiver agieren können.

Architektinnen und Architekten werden darüber hinaus mehr Arbeitsformen ermöglicht, wodurch sie ihre Tätigkeit flexibler ausüben können.

„Architektinnen und Architekten im Praktikum“ und „Stadtplanerinnen und Stadtplaner im Praktikum“ erhalten eine Bezeichnung, die auch im internationalen Kontext Bestand hat.

Weitere zeitgemäße Anpassungen wie Verfahrenserleichterungen durch den Abbau von Formerfordernissen, klarstellende Regelungen und redaktionelle Aktualisierungen werden umgesetzt.

II. Inhalt

Geändert werden das Architektengesetz (Artikel 1), das Ingenieurkammergegesetz (Artikel 2), das Ingenieurgesetz (Artikel 3) und die Architekteneintragungsverordnung (Artikel 4). Manche Änderungen orientieren sich an Regelungen, wie sie in anderen Ländern bereits bestehen.

Ein Schwerpunkt ist, Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren mehr Gesellschaftsformen zur Verfügung zu stellen und den interdisziplinären Zusammenschluss zu fördern.

Personengesellschaften in der Form der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft werden nun auch für die Freien Berufe der Architekten und Ingenieure zugelassen. Das ist nach dem am 1. Januar 2024 in Kraft getretenen § 107 Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch, der durch das Gesetz des Bundes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts geändert worden ist (BGBL. 2021, S. 3436), möglich.

Die Regelungen zur Zusammensetzung von Berufsgesellschaften werden zudem an Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs angepasst. In seinem Urteil vom 29. Juli 2019 (Rechtssache C-209/18; Europäische Kommission ./ Republik Österreich) hat der Europäische Gerichtshof unter anderem festgestellt, dass die in Österreich für Ziviltechniker gesellschaften geltenden Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Beschränkungen multidisziplinärer Tätigkeiten gegen Artikel 15 und 25 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376/36 vom 27. Dezember 2006; sog. Dienstleistungsrichtlinie) verstößen.

Das Architektengesetz und das Ingenieurkammergegesetz regeln aktuell beispielsweise, dass die Mehrheit des Kapitals und der Stimmenanteile unter den Gesellschaftern liegen muss, die in die Architektenliste beziehungsweise in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen sind. Legt man die Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs zugrunde, sind Anpassungen erforderlich. Das gilt auch im Hinblick auf die weiteren Kriterien, zu denen der Europäische Gerichtshof in Bezug auf die österreichischen Regelungen zu Ziviltechnikergesellschaften Feststellungen getroffen hat. Andere Länder haben ihre Regelungen bereits angepasst, weitere Länder bereiten die Änderungen derzeit vor. Die Regelungen der anderen Länder dienen als Orientierung.

Ein weiterer Schwerpunkt der Änderungen ist, dass bei Architektinnen und Architekten beziehungsweise bei Stadtplanerinnen und Stadtplanern nicht mehr zwischen einzelnen Tätigkeitsarten (freier, angestellter, beamteter, baugewerblicher Architekt/Architektin oder Stadtplaner/Stadtplanerin) unterschieden wird. Differenziert wird nur noch danach, ob ein Architekt oder eine Architektin als freier Architekt oder freie Architektin tätig ist oder nicht; also als „freier Architekt/freie Architektin“ oder als „Architekt/Architektin“. Dadurch wird beispielsweise in Teilzeit in einem Angestelltenverhältnis beschäftigten Architektinnen und Architekten ermöglicht, neben ihrer Anstellung noch selbstständig tätig zu sein. Teilzeit-Arbeitsmodelle können dadurch attraktiver werden, was auch familienfreundlich ist. Das trägt Entwicklungen in den Arbeitsverhältnissen von Architektinnen und Architekten Rechnung und berücksichtigt eine Rechtsauffassung des Berufsgerichts der Architekten. Das Vertrauen in den freien Architekten/die freie Architektin wird weiterhin geschützt.

Im Berufsrecht der Architektinnen und Architekten werden zudem formale Aspekte im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse modernisiert. Zur Übersetzung von Dokumenten werden neben Erleichterungen eindeutige und klarstellende Formulierungen aufgenommen, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Parallele Änderungen im Ingenieurbereich sowie allgemein im Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg erfolgen durch das Dritte Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg (Drucksache 17/9589). Auf diesen Vorgang wird Bezug genommen.

Darüber hinaus werden Regelungen klarstellender Art, Verfahrenserleichterungen insbesondere bei Formerfordernissen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die Änderungen der Architekteneintragungsverordnung (Artikel 4) setzen die Änderungen des Architektengesetzes (Artikel 1) um.

III. Alternative

Keine.

IV. Bereinigung entbehrlicher Vorschriften

Im Berufsrecht der Architekten wird die Eintragung der Tätigkeitsarten in die Architektenliste gestrichen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz). Das hat auch zur Folge, dass insbesondere die §§ 15 Absatz 2 Satz 2, 17 Satz 2 Nummer 2 des Architektengesetzes und die §§ 1 Absatz 2 Satz 2, 2 Absatz 1 der Architekteneintragungsverordnung vereinfacht werden.

In § 16 Absatz 7 Architektengesetz wird explizit die Möglichkeit zum Verzicht auf die Vorlage von Übersetzungen aufgenommen.

§ 7 Absatz 2 Satz 1 des Ingenieurkammergezes wird vereinfacht, indem ein Verweis auf das Deutsche Richtergesetz gestrichen wird. Außerdem wird § 17 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c des Ingenieurkammergezes vereinfacht.

V. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

VI. Bürokratievermeidung, Vollzugstauglichkeit

Das Gesetz lässt keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger erwarten.

VII. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Das Gesetz stellt Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieuren zusätzliche zulässige Gesellschaftsformen und Möglichkeiten zur interdisziplinären Zusammenarbeit zur Verfügung und ermöglicht Architektinnen und Architekten flexiblere Arbeitsmodelle. Es trägt damit dazu bei, dass der Einzelne eine passgenauere Arbeits- und Organisationsform wählen kann.

Entsprechendes gilt für bestehende Gesellschaften. Das dient der Zufriedenheit des Einzelnen und erweitert das Spektrum beispielsweise für familienfreundliche Arbeitsmodelle, was auch der Chancengerechtigkeit zugutekommt. Wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit verstärkt, kann sich das auf den Wissenstransfer positiv auswirken.

Das Gesetz soll außerdem die Verwaltungsverfahren zur beruflichen Anerkennung von Architekten weiter vereinfachen. Das kann dazu beitragen, dass das Land für ausländische Architektinnen und Architekten ein attraktiver Arbeitsstandort bleibt und weiter gestärkt wird.

Vom attraktiven und funktionierenden Berufsstand der Architekten und Ingenieure beispielsweise mit ihren Planungsleistungen kann die gesamte Gesellschaft profitieren, indem Architekten und Ingenieure etwa lebenswerte Wohn- und Aufenthaltsbedingungen oder zukunfts- und bedarfsgerechte Infrastrukturen schaffen. Durch Bürokratieabbau und Digitalisierung werden Verwaltungsverfahren noch stärker berufs- und wirtschaftsorientiert ausgestaltet.

VIII. Wesentliche Ergebnisse des Digitalauglichkeits-Checks

Das Gesetz enthält zum Teil digitalrelevante Vorschriften. Verwaltungsverfahren sollen erleichtert werden. Dazu werden insbesondere Formanforderungen gesenkt, sodass Verfahren digital durchgeführt werden können. Indem außerdem auf die Textform als zulässige Form von notwendigen Erklärungen abgestellt wird, wird eine schriftliche oder elektronische Antragstellung eröffnet. Die Form ist technologieoffen, was den Vollzug erleichtert, und die technischen Möglichkeiten der Betroffenen aller Generationen berücksichtigt. Insgesamt stehen die Vorschriften einer digitalen Verfahrensabwicklung nicht entgegen. Soweit Formanforderungen geregelt sind, dienen sie der Qualitätssicherung und dem Verbraucherschutz beziehungsweise sind unionsrechtlich bedingt.

IX. Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsreglementierungen

Nach §§ 3 Absatz 1 Satz 1, 1 Absatz 1 des Gesetzes über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz) ist beim Entwurf von in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen fallende neue oder geänderte Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in dem Gesetz festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Das Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25).

Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach diesen Maßgaben ist für die Änderung des § 2 Absatz 3 Architekten gesetz durchzuführen, da die Führung einer geschützten Berufsbezeichnung geregelt wird. Im Ergebnis ist die Regelung nicht-diskriminierend (§ 3 Absatz 4 VhmkPrfG, Artikel 5 Richtlinie [EU] 2018/958), dient die Regelung Zielen des Allgemeininteresses (§ 3 Absatz 5 VhmkPrfG, Artikel 6 Richtlinie [EU] 2018/958) und ist insgesamt verhältnismäßig (§§ 3 Absatz 3, 4 VhmkPrfG, Artikel 7 Richtlinie [EU] 2018/958). Erläuterungen finden sich in der Einzelbegründung (unter B.) zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b.

X. Sonstige Kosten für Private

Keine.

XI. Ergebnis der Anhörung

1. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden die Architektenkammer Baden-Württemberg, der Baden-Württembergische Handwerkstag e. V. (BWHT), der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag e. V. (BWIHK), der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW), das Berufsgericht für Architekten in Baden-Württemberg, der Bund deutscher Architekten (BDA) Baden-Württemberg, der BDB – Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Baden-Württemberg e. V., der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands (CGB) – Landesverband Baden-Württemberg, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) – Bezirk Baden-Württemberg, der Gemeindetag Baden-Württemberg e. V., die Ingenieurkammer Baden-Württemberg, die Ingenieurversorgung Baden-Württemberg, der Landesverband der freien Berufe Baden-Württemberg e. V., der Landkreistag Baden-Württemberg e. V., die Regierungspräsidien Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen, der Städtetag Baden-Württemberg e. V., die Unternehmer Baden-Württemberg e. V., der VDI Landesverband Baden-Württemberg und das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg angehört.

Inhaltlich Stellung genommen haben die Architektenkammer, der BDA, das Berufsgericht für Architekten und die Ingenieurkammer.

Der BBW, der Gemeindetag, der Landkreistag und das Regierungspräsidium Karlsruhe haben in ihren Rückmeldungen keine Einwände erhoben.

Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen wurde beteiligt und hat keine Einwände erhoben.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) wurde beteiligt und hat Empfehlungen zum Gesetzentwurf abgegeben.

Der Normenprüfungsausschuss (NPA) hat redaktionelle und sprachliche Vorschläge unterbreitet, die weitgehend in den Gesetzentwurf eingearbeitet wurden.

Der Normenkontrollrat (NKR) wurde beteiligt und hat die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen begrüßt. Die Stellungnahme ist als *Anlage* beigelegt.

Während des Anhörungsverfahrens war der Gesetzentwurf elektronisch im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg veröffentlicht und konnte dort kommentiert werden. Es wurden keine Kommentare abgegeben.

2. Wesentliche Anmerkungen, Bewertung

Der Gesetzentwurf wird allgemein begrüßt, insbesondere die Eröffnung der neuen Gesellschaftsformen für die Berufe der Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieure und die ausdrückliche gesetzliche Verankerung der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder der Organe der berufsständischen Kammer.

Der BDA begrüßt den Gesetzentwurf, der in wesentlichen Teilen den Interessen des Berufsstands Rechnung trägt. Er schließt sich der Stellungnahme der Architektenkammer an und macht darüber hinaus keine ergänzenden Anmerkungen.

Die Architektenkammer sowie die Ingenieurkammer merken jeweils an, dass durch die Änderung der Mehrheitsverhältnisse bei den Berufsgesellschaften nun auch die paritätisch besetzte Architekten- und beratende Ingenieure-Gesellschaft möglich ist. Beide Kammern geben zu bedenken, dass aufgrund der Regelungen zur Unterwerfung unter die jeweilige Berufsordnung in § 2b Absatz 4 Nummer 7 Architektengesetz sowie § 17 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe g Ingenieurkammerge setz auf einen Gleichlauf der berufsrechtlichen Anforderungen zu achten ist.

Die Landesregierung nimmt dies zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die Ausgestaltung der Berufsordnungen Teil der Satzungshoheit der Kammern ist und daher zuvorderst die Kammern gehalten sind, auf einen Gleichlauf zu achten.

Die Architektenkammer schlägt weiterhin vor, in § 2a Absatz 4 Satz 2 Architektengesetz sowie in § 2b Absatz 6 Satz 4 Architektengesetz die Möglichkeit der Begrenzung der Maximierung der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung für Gesellschaften nunmehr unabhängig von der Anzahl der Partner oder Gesellschafter auf den zumindest dreifachen Betrag der Mindestversicherungssummen festzulegen.

Die Architektenkammer begründet den Vorschlag mit der Gefahr einer exorbitanten Steigerung der Versicherungsbeiträge für die Gesellschaft, ohne dass dem eine vergleichbare Steigerung der durch die Gesellschaft möglicherweise verursachten Personen- und sonstigen Schäden entgegensteht. Sie verweist zur Begründung darüber hinaus auf eine gemeinsame Stellungnahme der Bунdearchitektenkammer (BAK) und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) an die Geschäftsstelle der Bauministerkonferenz vom 11. September 2019 zu diesem Thema. Nach den Auswertungen der BAK und des GDV liegt die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb eines Jahres so viele Versicherungsfälle verursacht werden, dass eine mehr als dreifache Maximierung benötigt wird, praktisch bei null. Auch ist eine vergleichbare fixierte Maximierung auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter bereits in den Architektengesetzen anderer Länder entsprechend eingeführt worden, so zum Beispiel in Niedersachsen, Bayern, Nordrhein-Westfalen, dem Saarland, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg oder Bremen, ohne dass dies in der Folge zu signifikanten Problemen geführt hat.

Die Landesregierung nimmt die Sorgen des Berufsstands ernst und erkennt an, dass hier insbesondere bei einem Gesellschafterwechsel Unsicherheiten bezüglich des Versicherungsschutzes entstehen können, solange die Begrenzung an die Zahl der Gesellschafter gekoppelt ist. Dem Vorschlag der Kammer wird daher, auch im Interesse einer einheitlichen Regelung zwischen den Ländern, gefolgt. Um auch mit Blick auf die nun ermöglichten interdisziplinären Gesellschaften einen Gleichlauf zwischen den Regelungen im Architektengesetz und im Ingenieurkammerge setz zu schaffen, wird § 17 Absatz 4 Satz 4 Ingenieurkammerge setz entsprechend angepasst.

Die Architektenkammer bittet anlässlich der Novelle außerdem um eine Anpassung des Wortlauts des § 4 Absatz 3 Satz 3 Architektengesetz, der die inhaltliche Ausgestaltung der zweijährigen praktischen Tätigkeit regelt, die die Junior-Architektinnen und -Architekten-/Stadtplanerinnen und -Stadtplaner auf dem Weg zur Vollmitgliedschaft durchlaufen. Eine Änderung im Sinne einer Erweiterung erscheint nach Ansicht der Kammer angezeigt, da Bauprojekte mittlerweile regelmäßig länger als zwei Jahre andauern. Ein Projekt kann daher durch den Anzulernenden regelmäßig nicht von Anfang bis Ende begleitet werden, sondern die verschiedenen Leistungsphasen müssen anhand verschiedener Projekte nähergebracht werden. Dies stellt insbesondere kleinere anleitende Büros vor Herausforderungen. Um weiterhin zu ermöglichen, dass eine Junior-Architektin-/Stadtplanerin oder ein Junior-Architekt-/Stadtplaner die Praxisphase bei einem anleitenden Architekturbüro durchlaufen kann, ohne dass er während dieser Zeit wechselt muss, schlägt die Kammer daher anlässlich der Novelle eine entsprechende Anpassung von § 4 Absatz 3 Satz 3 Architektengesetz vor.

Dem Vorschlag der Kammer folgt die Landesregierung im Rahmen dieser Novelle jedoch nicht, da eine Gesetzesänderung nicht als vorrangig zielführend erachtet wird. § 4 Absatz 3 Satz 3 Architektengesetz bezieht sich seinem Wortlaut nach lediglich auf § 1 Absätze 1 bis 4 Architektengesetz, in denen das grundsätzliche Berufsbild der Architektinnen und Architekten der verschiedenen Fachrichtungen

beziehungsweise der Stadtplanerinnen und Stadtplaner dargestellt wird. Dies wird unter anderem durch die Satzung der Architektenkammer Baden-Württemberg konkretisiert. Zunächst sollte daher die Satzungshoheit der Kammer ausgeschöpft werden, bevor auf Gesetzesebene eine Anpassung erfolgt. Sollte nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten weiterhin ein signifikantes Problem bestehen, wird eine Gesetzesänderung erneut geprüft.

Die Architektenkammer schlägt außerdem weitere redaktionelle Änderungen vor, die teilweise übernommen werden. Nicht übernommen werden unter anderem die vorgeschlagene Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz, da sie nicht rein redaktioneller Natur ist und der Umgang mit bereits erhobenen Daten sowie laufenden Vorgängen nicht ausreichend berücksichtigt wird.

Die Architektenkammer übt in ihrer Stellungnahme Kritik an der Anpassung von § 4 Absatz 2 Nummer 2 Architektengesetz im Nachgang zur Novelle der Landesbauordnung aus dem Jahr 2025. Hiernach musste der in § 4 Absatz 2 Nummer 2 Architektengesetz enthaltene Verweis aktualisiert werden, da die Entwurfsverfasser nun in § 63 statt wie bisher in § 43 der Landesbauordnung geregelt sind. Aufgrund des geänderten Wortlauts des § 63 Absatz 2 Nummer 2 Landesbauordnung n. F. im Vergleich zum § 43 Absatz 3 Nummer 3 Landesbauordnung a. F. gibt die Kammer zu bedenken, dass auch solche Ingenieurinnen und Ingenieure, die im Ausland ihren Sitz oder ihre Niederlassung haben und nur vorübergehend oder gelegentlich Dienstleistungen in Deutschland erbringen, gemäß § 63d Landesbauordnung ohne Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bauvorlageberechtigt sind, berechtigt sind, Junior-Architektinnen/-Stadtplanerinnen und Junior-Architekten/-Stadtplaner anzuleiten. Die Kammer stellt die hinreichenden Qualifikation dieser Personen für eine solche Anleitung infrage und regt eine Begrenzung des Verweises an.

Die Landesregierung teilt diese Einschätzung nicht. Sie geht nicht davon aus, dass in der Praxis regelmäßig gemäß § 63d Landesbauordnung ohne Eintragung bauvorlageberechtigte Ingenieurinnen und Ingenieure deutsche Junior-Architektinnen/-Stadtplanerinnen und Junior-Architekten/-Stadtplaner anleiten werden, sodass die praktische Relevanz dieser Fragestellung als gering angesehen wird. Zudem bestehen Bedenken bezüglich der europarechtlichen Zulässigkeit einer solchen Begrenzung.

Die Architektenkammer spricht sich gegen eine Änderung in § 16 Absatz 7 Architektengesetz aus, nach der Antragstellende für eine Berufsanerkennung Übersetzungen von Unterlagen von nun an wahlweise in deutscher oder englischer Sprache einreichen dürfen. Die Kammer befürchtet, dadurch die Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen beruflichen Qualifikation nicht mehr formal und inhaltlich rechtssicher prüfen zu können.

Die Änderung von § 16 Absatz 7 Architektengesetz erfolgt in Abstimmung mit anderen Ländern und unter anderem aufgrund eines Umlaufbeschlusses des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen. Die Regelung dient der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Berufsanerkennung für die Antragstellenden und die Anerkennungsstellen. Um der Kammer dennoch eine rechtssichere Prüfung der Unterlagen zu ermöglichen, bleibt in begründeten Ausnahmefällen die Möglichkeit bestehen, Übersetzungen in deutscher Sprache nachzu fordern. Die Abweichung vom vereinbarten Standard für einzelne Berufsgruppen ist nicht geboten.

Die von der Kammer ebenfalls angeregte Anpassung von § 1 Absatz 1 Satz 2 Architekteneintragungs-Verordnung wird aus denselben Gründen nicht übernommen.

Die Architektenkammer regt zudem eine Änderung des Wortlauts des § 17 Satz 4 Nummer 2 Architektengesetz an. Die Kammer führt hierzu aus, dass aufgrund des Wegfalls der Tätigkeitsarten künftig nur noch zwischen „freien“ und allen anderen Architektinnen und Architekten beziehungsweise Stadtplanerinnen und Stadtplanern unterschieden wird. Freiberuflich tätig sein können dabei alle Berufsangehörigen. Auch Mischformen seien denkbar, bei denen die Unabhängigkeit jedoch nicht uneingeschränkt gelten kann. Die Kammer schlägt daher eine Änderung der bisherigen gesetzlichen Regelung vor und möchte in der Berufsordnung künftig

daher nur für freie Architektinnen und Architekten im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz n. F. Bestimmungen zur Unabhängigkeit treffen.

Der Hinweis der Kammer auf eine mögliche Missverständlichkeit des Normtextes, insbesondere bezüglich der Verfassung von Regelungen zur Unabhängigkeit für Berufsangehörige, die nur teilweise freiberuflich tätig sind – wurde zum Anlass genommen, einen klarstellenden Satz in die Begründung aufzunehmen. Hiernach soll die Kammer insbesondere bei Mischverhältnissen ausschließlich Regelungen für den freiberuflichen Teil der Tätigkeit erlassen. Für eine Änderung der gelgenden Rechtslage besteht keine Notwendigkeit.

In Abstimmung mit der Architektenkammer schlägt das Berufsgericht für Architekten vor, den Verweis in § 21 Absatz 4 Satz 1 Architektengesetz auf § 55 Absatz 1 Satz 2 Heilberufe-Kammergegesetz zu streichen.

Das Berufsgericht begründet dies mit der geplanten Aufnahme des neuen Satz 2 in § 18 Absatz 1 Architektengesetz, wonach sich auch ehemalige Mitglieder der Kammer für Handlungen, die sie während ihrer Kammermitgliedschaft begangen haben, in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten haben. Nach Ansicht des Berufsgerichts besteht für den Verweis auf § 55 Absatz 1 Satz 2 Heilberufe-Kammergegesetz dadurch kein Anwendungsbereich mehr. Im Gegenteil kann der Verweis missverstanden werden und so den Anwendungsbereich des § 18 Absatz 1 Satz 2 Architektengesetz ungewollt einschränken.

Eine solche Einschränkung ist nicht beabsichtigt. Der Vorschlag wird daher übernommen, der Verweis entfällt.

Die Ingenieurkammer macht insbesondere Anmerkungen zum vorgesehenen § 12a Ingenieurkammergegesetz. Die Einführung wird von der Kammer insgesamt begrüßt, da hierdurch die Rechtssicherheit des Handelns der Kammer gestärkt und die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben gesichert wird. Die Einführung einer spezialgesetzlichen Regelung für die Übermittlung von personenbezogenen Daten von der Ingenieurkammer an öffentliche Stellen ist jüngst auch vom LfDI in einer Stellungnahme angeregt worden.

Die Ingenieurkammer schlägt vor, § 12a Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Ingenieurkammergegesetz zu erweitern, sodass die Verpflichtung zur Auskunft auch die Entwurfsverfasser nach § 63 Absatz 2 Nummer 2 Landesbauordnung und die Nachweisberechtigten Personen im Bereich der Standsicherheit nach § 18 Absatz 3 Verfahrensordnung zur Landesbauordnung umfasst. Für beide Gruppen ist der Ingenieurkammer durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen die Listenführung übertragen.

Die Landesregierung sieht für eine separate Regelung in § 12a Ingenieurkammergegesetz keine Veranlassung, da die Pflicht zur Auskunft gegenüber der Kammer für diese Gruppen unter anderem bereits in § 63b Absatz 3 Satz 3 Landesbauordnung n. F. geregelt ist.

Weiterhin schlägt die Ingenieurkammer vor, in § 12a Absatz 2 Ingenieurkammergegesetz folgende Sätze aufzunehmen: „Die Ingenieurkammer darf Dritten Auskunft aus dem von ihr durch ein Gesetz oder aufgrund von Gesetzen geführte Listen und Verzeichnisse, insbesondere der Liste der Beratenden Ingenieure, und dem nach § 20 Absatz 2 Satz 3 geführten Verzeichnis über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften der Wohnung und er Niederlassung und Haftungsbegrenzungen erteilen. Diese umfasst auch eine Übermittlung der vorgenannten personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen. Zu diesem Zweck ist die Ingenieurkammer Baden-Württemberg befugt, für den Anschluss der Ingenieur- und Architektenkammern an das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) nach dem Registermodernisierungsgesetz die gemeinsame Auskunftsstelle über die Eintragung in das Berufs- und Listenverzeichnis von Architekten und Ingenieuren – „di.BAStAI“ – zu beauftragen. Mit Zustimmung des Kammermitglieds, [...].“

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen wird insbesondere in § 12a Absatz 3 Ingenieurkammergegesetz geregelt, sodass die Aufnahme der vorgeschlagenen Sätze in § 12a Absatz 2 Ingenieurkammergegesetz obsolet ist. Klarstellend wurde in der Begründung zu § 12a Absatz 3 Ingenieurkammergegesetz ein Hinweis auf die gemeinsame Auskunftsstelle „di.BAStAI“ aufgenommen.

Zum neu eingeführten § 12a Absatz 4 Ingenieurkammergesetz merkt die Ingenieurkammer an, dass die Einführung zwar begrüßt wird, jedoch die praktische Relevanz der Regelung nur gering ist, da eine solche Auskunftsanfrage nur für die beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure sowie die Gesellschaften, die in das Verzeichnis der Kammer eingetragen sind, greift.

Die Kammer verweist auf ein aktuelles Positionspapier und plädiert für eine Ausweitung der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer für alle in Baden-Württemberg tätigen Bauingenieure und Bauingenieurinnen.

Der Wunsch der Kammer nach einer Erweiterung der Pflichtmitgliedschaft ist der Landesregierung bekannt. Die Landesregierung hat mit der Architektenkammer und der Ingenieurkammer bereits frühzeitig abgestimmt, dass Änderungen an den Grundstrukturen der beiden Kammern wie eine Erweiterung der Pflichtmitgliedschaft nicht Gegenstand dieses Gesetzesvorhabens sind. Eine Erweiterung der Pflichtmitgliedschaft würden außerdem weitere und umfassende Prüfungen nach sich ziehen, da sich in diesem Kontext beispielsweise verfassungsrechtliche wie europarechtliche Bedenken ergeben. Von einer Änderung wird daher abgesehen.

Schließlich plädiert die Kammer für die Streichung der Sätze 3 und 4 in § 12a Absatz 6 Ingenieurkammergesetz oder alternativ eine Verlängerung der Speicherfrist der bei der Kammer gespeicherten personenbezogenen Daten in § 12a Absatz 6 Ingenieurkammergesetz auf dreißig Jahre.

Die Kammer ist der Auffassung, dass die Erforderlichkeit der Aufbewahrung von personenbezogenen Daten, wie § 12a Absatz 6 Satz 1 Ingenieurkammergesetz sie vorsieht, aufgrund von § 4 Absatz 1 des Landesarchivgesetzes Baden-Württemberg für bis zu dreißig Jahre gegeben ist. Die Löschungsfrist nach drei Jahren, die in § 12a Absatz 6 Satz 3 und 4 Ingenieurkammergesetz vorgesehen ist, ist dabei auf freiwillige Mitglieder nicht anwendbar und führt somit zu einer Ungleichbehandlung, da die Daten von freiwilligen Mitgliedern aufgrund der fortgesetzten Erforderlichkeit dann deutlich länger aufbewahrt werden dürfen.

Die Kammer beruft sich weiterhin auf die vergleichbare Regelung in § 26 Absatz 7 Satz 4 Architektengesetz, wonach bei der Aufbewahrung von personenbezogenen Daten durch die Architektenkammer die Frist zur Löschung bereits jetzt fünf Jahre beträgt und im Rahmen der Novelle auf zehn Jahre verlängert werden soll.

Des Weiteren verweist die Ingenieurkammer darauf, dass sie für Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Ingenieurgesetz Baden-Württemberg sowie nach § 22 Ingenieurkammergesetz zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitsgesetzes ist. Für die Bestimmung der Bußgeldhöhe in diesen Fällen ist es nötig, dass auch nach Löschung aus den von der Kammer geführten Listen länger auf die bei der Kammer vorhandenen Daten zugegriffen werden kann.

Schließlich geht die Kammer davon aus, dass die Bezugnahme auf die regelmäßige Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuches als Referenzwert ungeeignet ist, da die Kammer wie dargestellt dem Landesarchivgesetz unterliegt, und daher dieses als maßgebliche Referenz heranzuziehen ist.

Eine Ungleichbehandlung zwischen Pflichtmitgliedern der Kammer und freiwilligen Mitgliedern ist von der Landesregierung nicht gewollt. Es wurde daher eine klarstellende Änderung des Wortlauts vorgenommen.

Im Übrigen ist die Landesregierung nicht der Auffassung, dass sich aus § 4 Absatz 1 Landesarchivgesetz für alle in § 2 Absatz 1 Landesarchivgesetz genannten Stellen die Erforderlichkeit ergibt, personenbezogene Daten für dreißig Jahre aufzubewahren. Vielmehr stellen die dreißig Jahre hier eine Art Höchstfrist dar, innerhalb der die genannten Stellen ihre Unterlagen dem Landesarchiv erstmalig anzubieten haben.

Die Aufnahme von festen Löschungsfristen unterliegt aufgrund des Prinzips der Speicherbegrenzung aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung einem Begründungserfordernis.

Da die Ingenieurkammer unter anderem dazu befugt werden soll, gemäß § 12a Absatz 2 und Absatz 4 Ingenieurkammergesetz personenbezogene Daten an Dritte zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen herauszugeben, wurde in Abstimmung mit dem LfDI für die Bestimmung der Löschungsfrist die regelmäßige Verjährungsfrist zivilrechtlicher Ansprüche herangezogen.

Die im Vergleich längere Löschungsfrist für bei der Architektenkammer vorhandene personenbezogene Daten ist aufgrund möglicher Maßnahmen der bestehenden Berufsgerichtsbarkeit für Architektinnen und Architekten (geregelt in §§ 18 ff. Architektengesetz) gerechtfertigt.

Die Frist zur Löschung verbleibt daher bei drei Jahren.

Da im Rahmen der Gesetzesänderung mehrere datenschutzrechtliche Regelungen angepasst oder neu eingeführt wurden, wurde der LfDI bereits frühzeitig im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs und wieder in der ressortinternen Abstimmung beteiligt.

Der LfDI erhebt im Hinblick auf die Regelungen zur Datenverarbeitung im bestehenden § 26 Architektengesetz und dem neu einzuführenden § 12a Ingenieurkammergegesetz Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der Regelungen insbesondere mit europäischem Recht. Auf Basis dieser ersten Stellungnahme wurden in Abstimmung mit dem LfDI Änderungen am Wortlaut der Normen vorgenommen und insbesondere die Gesetzesbegründung angepasst, um die geltende Rechtslage abzubilden und den aktuellen datenschutzrechtlichen Vorgaben zu genügen. Anpassungen im Wortlaut wurden beispielsweise jeweils durch die Aufnahme der Pflicht zur Darlegung eines berechtigten Interesses durch den Dritten vor Auskunft in § 26 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz und § 12a Absatz 2 Satz 1 Ingenieurkammergegesetz sowie durch die Pflicht zur Einholung einer Einwilligung des Betroffenen vor Veröffentlichung von personenbezogenen Daten durch die Kammer in § 26 Absatz 2 Satz 3 Architektengesetz und § 12a Absatz 2 Satz 3 Ingenieurkammergegesetz vorgenommen.

Aufgrund der zwingenden datenschutzrechtlichen Vorgaben kann dem Vorschlag der Ingenieurkammer zu § 12a Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 Ingenieurkammergegesetz nicht gefolgt werden.

Zuletzt erhebt der LfDI nur noch Bedenken hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Änderung des § 26 Absatz 7 Satz 4 Architektengesetz. Hier soll die Höchstspeicherdauer für bei der Architektenkammer vorhandene Daten nach Löschung der Eintragung aus der Architektenliste von fünf auf zehn Jahre verlängert werden.

Der LfDI hat Zweifel an der Erforderlichkeit der Verlängerung und verweist insbesondere auf den Grundsatz der Speicherbegrenzung aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung.

Sowohl die Architektenkammer als auch das Berufsgericht der Architekten plädieren im Gegensatz hierzu für eine noch weitergehende Verlängerung der Speicherfrist auf fünfzehn Jahre. Sie verweisen insbesondere auf die berufsgerichtliche Maßnahme der zwangsweisen Löschung der Eintragung in § 19 Satz 1 Nummer 4 Architektengesetz. Diese wird als schärfste berufsgerichtliche Maßnahme bei fortgesetzten und erheblichen Zu widerhandlungen gegen die Berufsordnung genutzt. Es besteht die Gefahr, dass diese berufsrechtliche Maßnahme konterkariert wird, wenn das Fehlverhalten samt aller festgestellten Tat umstände im Falle eines Antrags auf Wiedereintragung schon nach zehn Jahren nicht mehr in die Entscheidung einbezogen werden kann.

Die Landesregierung bezweckt mit der geplanten Verlängerung der Speicherfrist die Herstellung eines Gleichlaufs zur möglichen Wirkungsdauer von berufsgerichtlichen Maßnahmen. § 19 Satz 1 Nummer 3 Architektengesetz und die hierin normierte Sperre für ehrenamtliche Tätigkeiten für eine Dauer von zehn Jahren wird in der Begründung beispielhaft genannt, jedoch sind auch die von der Architektenkammer sowie dem Berufsgericht vorgebrachten Gründe bei der Entscheidung zur Verlängerung der Speicherfrist maßgeblich gewesen. Auch wurde die Vorgabe des geltenden § 26 Absatz 7 Satz 3 Architektengesetz berücksichtigt. Hiernach werden Rügen nach § 18 Absatz 4 und Verweise nach § 19 Architektengesetz bereits nach fünf Jahren gelöscht, sofern sich der Betroffene innerhalb dieses Zeitraums keine weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat.

Der LfDI hat in seiner Stellungnahme unter anderem vorgeschlagen, die Speicherfrist von zehn Jahren auf solche Betroffene zu beschränken, bei denen berufsgerichtliche Maßnahmen erhalten haben. Gerade vor dem Hintergrund, dass im Rahmen der Novelle mit der Aufnahme des § 18 Absatz 1 Satz 2 Architektengesetz eine Gesetzeslücke geschlossen wurde, die es einem Kammermitglied er-

möglichte, sich durch Austritt aus der Kammer einem berufsgerichtlichen Verfahren zu entziehen, wird eine solche Einschränkung der Datenspeicherung von der Landesregierung als nicht ausreichend angesehen, um die Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit von berufsgerichtlichen Maßnahmen zu wahren.

Eine noch weitergehende Aufspaltung der Löschungsfristen für von der Kammer gespeicherte personenbezogene Daten ist nach Auffassung der Landesregierung auch nicht praktikabel. Darüber hinaus ermöglicht beispielsweise auch das niedersächsischen Architektengesetz in seinem § 33 Absatz 9 Satz 2 der dortigen Architektenkammer, personenbezogene Daten von ehemaligen Mitgliedern für eine Dauer von zehn Jahren zu speichern.

Im Ergebnis hält die Landesregierung an der Verlängerung der Speicherfrist auf zehn Jahre fest. Den Anmerkungen der Architektenkammer und des Berufsgerichts wird bereits durch die vorgesehene Verdoppelung der Speicherfrist von bisher fünf auf nun zehn Jahre Rechnung getragen. Klarstellend wird ein Verweis auf die zwangsweise Löschung nach § 19 Satz 1 Nummern 4 und 5 Architekten gesetz in die Begründung aufgenommen. Eine weitergehende Verlängerung auf fünfzehn Jahre ist aufgrund der datenschutzrechtlichen Einwendungen nicht angezeigt.

Um den datenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen, wurde in der Begründung weiterhin verankert, dass sich das Begründungserfordernis für eine Verarbeitung der gesperrten Daten nach Absatz 6 Satz 2 mit Fortlauf der zehnjährigen Löschungsfrist stetig erhöht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Architektengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Berufsbezeichnung)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die bisherige Bezeichnung „Architekt im Praktikum“ oder „Architektin im Praktikum“ führte in der Berufspraxis zu Missverständnissen. Obwohl es sich bei den Architektinnen und Architekten im Praktikum um Hochschulabsolventen handelt, wurden sie sowohl von Bauherren als auch von eingetragenen Architektinnen und Architekten oft als Praktikantinnen oder Praktikanten im Sinne von Personen, die einem Hochschulstudium nachgehen und nebenbei arbeiten, angesehen und bezahlt. Dies wird dem erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums, den „Architektinnen und Architekten im Praktikum“ vorweisen, nicht gerecht. Dem soll mit der neuen Bezeichnung „Junior-Architektin“ oder „Junior-Architekt“ entgegengewirkt werden. Mit dem voranzustellenden Wortglied „Junior-“ und dem zwingend notwendigen Bindestrich wird eine Verwechslung und Irreführung mit vorbehaltlos eingetragenen Architektinnen und Architekten ausgeschlossen.

Die neue Bezeichnung wird zudem der Internationalisierung des Berufsstands gerecht: Schon jetzt wird die „Architektin im Praktikum“ oder der „Architekt im Praktikum“ im englischen mit „Junior Architect“ übersetzt.

Entsprechendes gilt für die weiteren Fachrichtungen, also Innenarchitektinnen und Innenarchitekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten und Stadtplanerinnen und Stadtplaner.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Absatz 3 Satz 1 regelt, wer die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung mit dem Zusatz „frei“ führen darf. Er deckt sich in der Sache mit dem ersetzen Absatz 3 Satz 2; die Anforderungen bleiben inhaltlich unverändert. Der Wortlaut ist lediglich an die modifizierte Systematik angepasst.

In den Sätzen 2 bis 4 wird nun neu die freiberufliche Tätigkeit legaldefiniert. Das hängt damit zusammen, dass künftig nur noch zwischen freien Architektinnen

beziehungsweise freien Architekten und Architektinnen beziehungsweise Architekten unterschieden wird; weitere Tätigkeitsarten entfallen (siehe Nummer 4 [§ 3 Architektenliste]). Zur besseren und aus dem Gesetz heraus ersichtlichen Abgrenzung wird die freiberufliche Tätigkeit mit ihren zentralen Kriterien der unabhängigen und eigenverantwortlichen Ausübung des Berufs daher gesetzlich definiert. In der Sache entspricht es der bisherigen Praxis zur Einordnung einer freiberuflichen Tätigkeit. Die Definition lehnt sich an die in Architekten- beziehungsweise Baukammergegesetzen von anderen Ländern enthaltenen an.

Den Zusatz „frei“ darf weiterhin nur führen, wer mit dieser erweiterten Fassung der Berufsbezeichnung in die Architektenliste eingetragen ist. Die Eintragung setzt einen Antrag voraus.

Satz 5 stellt klar, dass eine Tätigkeit als Hochschullehrer sei es im Haupt- oder im Nebenamt einer freiberuflichen Tätigkeit nicht entgegensteht. Das Führen der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach Satz 1 darf also nicht deshalb versagt werden, weil der oder die Betroffene eine Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ausübt. Die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung darf gleichwohl geführt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Diese Mischform, die das Führen der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung ausnahmsweise zulässt, ist insbesondere dadurch zu rechtfertigen, dass die Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der grundrechtlich geschützten Wissenschaftsfreiheit unterliegt und insoweit weisungsfrei ist. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfüllen einen Forschungs- und Lehrauftrag an einer Universität beziehungsweise Hochschule. Sie verfolgen damit keine gewerblichen Ziele, sondern sind frei darin, wie sie ihre Lehrveranstaltung gestalten. Auch die Bauherrinnen und -herren beziehungsweise Verbraucherinnen und Verbraucher und Auftraggeberinnen und Auftraggeber sind somit weiterhin hinreichend geschützt. Vergleichbare Berufsgruppen, für die das ebenfalls zu bejahen wäre, sind nicht ersichtlich. Die Ausnahme ist abschließend.

Dienstrechtliche Vorschriften bleiben unberührt; für deren Einhaltung hat insbesondere eine beamtete Hochschullehrerin oder ein beamteter Hochschullehrer, der oder die in Nebentätigkeit einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen möchte, Sorge zu tragen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Gesetz über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen Baden-Württemberg (Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz), das der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Abl. L 173 vom 9. Juli 2018, S. 25) dient.

I. Erforderlichkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung

Nach §§ 3 Absatz 1 Satz 1, 1 Absatz 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz ist beim Entwurf von in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen fallenden neuen oder geänderten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, die die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs oder eine bestimmte Art seiner Ausübung beschränken, einschließlich des Führens einer Berufsbezeichnung und der im Rahmen dieser Berufsbezeichnung erlaubten beruflichen Tätigkeiten, eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den in dem Gesetz festgelegten Bestimmungen durchzuführen. Das Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958.

§ 2 Absatz 3 Architektengesetz regelt bereits bisher das Recht zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 Architektengesetz in der erweiterten Fassung. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 1 Absatz 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz ist jedoch auch dann durchzuführen, wenn Vorschriften geändert werden. Deshalb ist die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes beziehungsweise der Richtlinie (EU) 2018/958 erforderlich.

Die Prüfung erfolgt vor Erlass oder Änderung der entsprechenden Vorschrift dahingehend, ob die Regelung nichtdiskriminierend (dazu II.), durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt (dazu III.) und verhältnismäßig (dazu IV.) ist. Das Recht zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung ist eine verhältnismäßig geringe Beeinträchtigung der Betroffenen. Das ist beim Umfang der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz, Artikel 4 Absatz 2 Richtlinie [EU] 2018/958).

II. Beachtung des Diskriminierungsverbots nach § 3 Absatz 4 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz, Artikel 5 Richtlinie (EU) 2018/958

Nach § 3 Absatz 4 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz darf die Änderung gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2018/958 weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

Das Architektengesetz macht das Recht zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 3 nicht von einer bestimmten Staatsangehörigkeit oder einem bestimmten Wohnsitz abhängig. Die Eintragung in die Architektenliste, die Voraussetzung für das Führen der Berufsbezeichnung ist, ist von der Staatsangehörigkeit unabhängig. Sie erfordert zwar einen Wohnsitz oder eine überwiegende Beschäftigung in Baden-Württemberg.

Für Personen aus einem anderen Staat, die in Baden-Württemberg vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen nach § 1 Architektengesetz erbringen (auswärtige Dienstleister), gilt jedoch § 8 Architektengesetz. § 8 Architektengesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG (sog. „Berufsanerkennungsrichtlinie“). Nach § 8 Absatz 1 Architektengesetz dürfen auswärtige Dienstleister die geschützte Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1, 3 Architektengesetz unter bestimmten Voraussetzungen auch dann führen, wenn sie nicht in die Architektenliste eingetragen sind. Dadurch ist sichergestellt, dass auch auswärtige Dienstleister zum Führen der geschützten Berufsbezeichnung berechtigt sein können.

Dementsprechend liegen keine Nachteile aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes vor.

III. Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses nach § 3 Absatz 5 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz, Artikel 6 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/958

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz muss die Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/958 durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein.

Nach Erwägungsgrund 17 sowie Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 zählt zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, durch die die berufsreglementierende Regelung gerechtfertigt sein kann, unter anderem der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher und der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger.

Indem das Recht zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung im Sinne des § 2 Absatz 3 Architektengesetz geregelt wird, sollen Empfängerinnen und Empfänger der Dienstleistung von freien Architektinnen und Architekten, freien Innenarchitektinnen und -architekten, freien Landschaftsarchitektinnen und -architekten und freien Stadtplanerinnen und -planern darauf vertrauen können, dass die Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer gewisse fachliche Anforderungen und Voraussetzungen erfüllen und ihren Beruf auf bestimmte Art und Weise (freiweruflich) ausüben, was einen Mindest-Qualitätsstandard der Leistung indizieren kann. Zum Kreis der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger zählen auch Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Regelung dient damit Zielen des Allgemeininteresses.

IV. Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 4 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz, Artikel 7 Richtlinie (EU) 2018/958

Nach § 3 Absatz 5 Satz 2 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz und Artikel 7 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2018/958 muss die Änderung für die Verwirklichung des

angestrebten Ziels geeignet sein (dazu 1.) und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen (dazu 2.). Bei der Prüfung sind insbesondere die in Anlage 1 bis 4 zum Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz genannten Elemente nach Maßgabe von § 4 Absätze 1 bis 4 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz zu berücksichtigen. § 4 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz mit den Anlagen dient der Umsetzung von Artikel 7 Richtlinie (EU) 2018/958.

1. Eignung

Zum geschützten Personenkreis (vgl. insbesondere Anlage 1 Buchstabe a zu § 4 Absatz 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz)

§ 2 Absatz 3 Architektengesetz soll insbesondere Empfängerinnen und Empfänger der Dienstleistungen von freien Architektinnen und Architekten, freien Innenarchitektinnen und -architekten, freien Landschaftsarchitektinnen und -architekten und freien Stadtplanerinnen und -planern schützen. Zu den Dienstleistungsempfängerinnen und -empfängern zählen private sowie öffentliche Auftraggeberinnen und Auftraggeber. Private Auftraggeberinnen und Auftraggeber können sowohl Verbraucherinnen und Verbraucher als auch Unternehmen sein. Es ist zudem möglich, dass manche Personen die Erbringung einer entsprechenden Dienstleistung nur einmal beauftragen, während andere dies mehrfach bis hin zu regelmäßig tun. Mittelbar kann die Regelung außerdem Auswirkungen für die Allgemeinheit haben, da die Umsetzungen von architektonischen Dienstleistungen beispielsweise den öffentlichen Raum betreffen kann. Das Vertrauen dieser Personen darauf, dass die Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer spezifische fachliche Qualifikationen mitbringen und Voraussetzungen erfüllen, wird geschützt.

Zu den durch die Regelung geminderten Risiken beziehungsweise erhöhten Vorteilen und zur Funktionsweise der Regelung (vgl. insbesondere Anlage 1 Buchstabe a und c zu § 4 Absatz 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz)

Leistungen im Bereich der Architektur können für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger erhebliche etwa finanzielle oder (haftungs-)rechtliche Folgewirkungen haben, beispielsweise dann, wenn ein Entwurf nicht den maßgeblichen Rechtsvorschriften entspricht oder technische Standards nicht berücksichtigt. Das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 Architektengesetz in der erweiterten Fassung nach Absatz 3 ist den in die Architektenliste Eingetragenen vorbehalten. Die Eingetragenen haben für die Eintragung und während die Eintragung fortbesteht nachzuweisen, dass sie insbesondere bestimmte fachliche Qualifikationen erfüllen. Die Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger können deshalb darauf vertrauen, dass die beauftragte Leistung von einer qualifizierten Person erbracht wird. § 2 Absatz 3 Architektengesetz schützt dabei auch das spezifische Vertrauen darauf, dass die Dienstleistungserbringerin oder der -erbringer seine Leistung freiberuflich, mithin unabhängig und selbstständig erbringt. Hieran kann die Dienstleistungsempfängerin oder der Dienstleistungsempfänger ein Interesse haben, denn die Leistung wird dann unabhängig von beispielsweise organisatorischen Hierarchien erbracht. Die geschützte Berufsbezeichnung in Verbindung mit den Qualifikations- und weiteren Anforderungen an die Berufsangehörigen stärkt somit das Vertrauensverhältnis zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und dem qualifizierten Berufsangehörigen und minimiert das Risiko bei den Auftraggebern.

Mit dem Recht zum Führen der Berufsbezeichnung sind keine ausschließlich diesen Personen vorbehalteten Tätigkeiten verbunden. Vielmehr können Leistungen im Bereich der Architektur auch von Personen erbracht werden, die nicht in die Architektenliste eingetragen und damit nicht zum Führen der Berufsbezeichnung berechtigt sind. Die Personen können ihre Dienstleistungen dann Verbraucherinnen und Verbrauchern mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Vorlieben zur Verfügung stellen. Dadurch ist insbesondere das Risiko eines quantitativ sinkenden Angebots geringer.

Zur Kohärenz und Systematik (vgl. insbesondere Anlage 1 Buchstabe c zu § 4 Absatz 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz)

Die verschiedenen Fachrichtungen im Bereich der Architektur (Architekt und Architektin, Innenarchitekt und Innenarchitektin, Landschaftsarchitekt und Landschaftsarchitektin oder Stadtplaner und Stadtplanerin) werden gleichermaßen behandelt. Die rechtlichen Anforderungen an das Führen der geschützten Berufsbezeichnung in diesen einzelnen Bereichen sind gleich. Mit Tätigkeiten, mit denen ähnliche Risiken verbunden sind, wird also in vergleichbarer Weise umgegangen. Die Regelung wird somit ihrem Schutzziel in kohärenter und systematischer Weise gerecht.

Dazu, ob es wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen gibt, die die Informationsasymmetrie abbauen könnten (vgl. insbesondere Anlage 2 Buchstabe f zu § 4 Absatz 2 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz)

Das Erbringen von Leistungen im Bereich der Architektur ist komplex. Rechtliche Rahmenbindungen insbesondere baurechtlicher Art sind einzuhalten. Auswirkungen auf weitere Belange wie ökologische, soziale, technische und wirtschaftliche sind zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist eine gestaltende Leistung zu erbringen, geistig-schöpferische Leistungen sind notwendig. Die Qualität der Leistung kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber im Vorfeld nicht beurteilen; er oder sie kann das Werk nicht vorab zum Beispiel in einer Warenausstellung begutachten. Dementsprechend ist eine Informationsasymmetrie zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger vorhanden.

Zwar können durch technologische Entwicklungen Leistungen im Bereich der Architektur beispielsweise auch maschinell erbracht werden. Allerdings besteht auch dabei für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger eine Informationsasymmetrie, denn er oder sie kann die Qualität der Leistung vorab nicht beurteilen. Das Führen einer geschützten Berufsbezeichnung gibt bei natürlichen Personen zuvor aber zumindest einen Anhaltspunkt dafür, dass die Leistung auf einem gewissen Qualitätsstandard aufbaut. Diese Personen können dann beispielsweise auch die Qualität einer maschinellen Leistung besser beurteilen als die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger. Wissenschaftliche und technologische Entwicklungen werden also nicht dazu führen, dass das Informationsdefizit einer Leistungserbringerin oder eines Leistungserbringens so sehr verringert wird, dass er oder sie die Qualität einer Leistung vorab selbst hinreichend sicher beurteilen kann. Im Gegenteil: Durch zunehmende Anforderungen an die Leistungen werden sie immer komplexer.

2. Notwendigkeit

Zum Nicht-Ausreichen bestehender Regelungen (vgl. insbesondere Anlage 1 Buchstabe b zu § 4 Absatz 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz)

Das Recht zum Führen der nach § 2 Absatz 1 Architektengesetz geschützten Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Architektengesetz war bereits geregelt. Inhaltlich lässt die Änderung das Recht unberührt; es werden lediglich klarstellende Erläuterungen zur besseren Abgrenzung ergänzt. Das steigert die Transparenz. Zwar haben Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger gegebenenfalls Haftungsansprüche gegen die Leistungserbringerin oder den Leistungserbringer. Das wird dem durch das Recht zum Führen einer Berufsbezeichnung angestrebten Ziel allerdings nicht gleichermaßen gerecht. Denn Haftungsansprüche greifen erst nach Leistungserbringung. Das Führen einer geschützten Berufsbezeichnung bringt gegenüber Dienstleistungsempfängerinnen und -empfängern bereits vor Leistungserbringung zum Ausdruck, dass die Inhaberin oder der Inhaber bestimmte Anforderungen erfüllt. Bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, reichen also nicht aus, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Zu den Gesamtauswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr (vgl. insbesondere Anlage 1 Buchstabe d zu § 4 Absatz 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz)

Für auswärtige Dienstleister gilt § 8 Architektengesetz. Diese können die geschützte Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 3 Architektengesetz unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls führen. Es werden zudem keine Tätigkeitsvorbehalte geregelt. Das zur Verfügung gestellte Angebot auch mit unterschiedlichen Qualitätsstandards der Leistung wird nicht reguliert. Leistungsempfängerinnen und -empfängern steht es frei, Personen zu beauftragen, die die Berufsbezeichnung nicht führen. Es werden daher keine zu berücksichtigenden Auswirkungen auf den Personen- und Dienstleistungsverkehr gesehen.

Zur Möglichkeit des Rückgriffs auf mildere Mittel (vgl. insbesondere Anlage 1 Buchstabe e zu § 4 Absatz 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz)

§ 2 Absatz 3 Architektengesetz regelt ausschließlich das Recht zum Führen einer konkreten Berufsbezeichnung. Die Regelung ist also bereits eine Beeinträchtigung auf geringem Niveau. Auch das Erbringen der mit dem Beruf verbundenen Tätigkeiten im Bereich der Architektur ist nicht den Personen vorbehalten, die die Berufsbezeichnung führen; vielmehr können sie auch von anderen Personen erbracht werden. Leistungsempfängerinnen und -empfängern steht es frei, Personen zu beauftragen, die die Berufsbezeichnung nicht führen. Noch geringere Mittel kommen nicht in Betracht: Würde das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung abgeschafft, gäbe es keine Grundlage mehr, auf die die geschützten Auftraggeberinnen und Auftraggeber vertrauen könnten. Würde das Recht nicht an eine Eintragung, für die das Vorliegen der Voraussetzungen geprüft wird, angeknüpft, würde dem Missbrauch des Führens der Berufsbezeichnung Tür und Tor geöffnet. Die Auftraggeber könnten sich nicht sicher sein, dass die mit der Berufsbezeichnung auftretende Person die Anforderungen erfüllt. Dementsprechend kann zur Erreichung des im Allgemeininteresses liegenden Ziels nicht auf mildere Mittel zurückgegriffen werden.

Zur Kombination mit anderen berufsreglementierenden Regelungen (vgl. insbesondere Anlage 1 Buchstabe f zu § 4 Absatz 1 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz sowie § 4 Absatz 3 Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetz mit Anlage 3)

Das Recht zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung bestand bereits und wird in der Sache nicht geändert. Es treten zudem keine weiteren berufsreglementierenden Regelungen hinzu. Das Recht knüpft an die Eintragung in die Architektenliste an. Dieser Mechanismus ist sachdienlich: Mit der Eintragung wird überprüft, ob eine Antragstellerin oder ein Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt, und mit dem Führen der Berufsbezeichnung kann der oder die Eingetragene nach außen zum Ausdruck bringen, dass er oder sie die Voraussetzungen erfüllt. Das bietet die Grundlage dafür, dass die Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger auf eine gewisse fachliche Qualität der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringens vertrauen dürfen. Eine Kombination mit anderen Regelungen führt also nicht zu erhöhten Zugangsbeschränkungen; das Recht zum Führen der Berufsbezeichnung ist vielmehr erforderlich, um das beabsichtigte Schutzziel zu erreichen.

Nach den Maßgaben des Verhältnismäßigkeitsprüfungsgesetzes beziehungsweise der Richtlinie (EU) 2018/958 ist § 2 Absatz 3 Architektengesetz also geeignet und erforderlich.

Im *Gesamtergebnis* hält die Änderung demzufolge der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den genannten Maßgaben stand.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 und dient insbesondere dem Schutz der Bauherrinnen und Bauherren. Aufgrund der Anpassung des Absatzes 3 wurde eine Verschiebung in einen neuen Absatz vorgenommen. Satz 2 stellt klar, dass Entsprechendes für die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach Absatz 3 gilt.

Zu Buchstabe d (Absatz 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 2a Absatz 1 Partnerschaften)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 3)**

Bislang war eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Partnerschaftsvertrages vorzulegen. Nunmehr ist es ausreichend, eine einfache Kopie des Vertrages vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Die Absenkung der Formanforderungen dient dem Bürokratieabbau sowie der Digitalisierung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 4)

Neu eingefügt wird Satz 4. Um weiterhin Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird der Kammer ermöglicht, bei begründeten Zweifeln etwa an der Echtheit der vorgelegten Urkunden beziehungsweise am Inhalt der Nachweise und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien vorzulegen. Unbedingt geboten kann die Vorlage von beglaubigten Kopien zum Beispiel dann sein, wenn die Eintragung von einem bestimmten Nachweis, der durch Vorlage einer beglaubigten Kopie verifiziert werden soll, abhängt und der Nachweis in keiner anderen, weniger strengen Form sicher verifiziert werden kann.

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 1 Satz 8)

Der bisherige Verweis lief ins Leere. Durch den Verweis auf § 2b Absatz 7 Architektengesetz, der nun die einzutragenden Daten für Berufsgesellschaften regelt, wird ersichtlich, welche Daten entsprechend in das Verzeichnis der Partnerschaften einzutragen sind.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 2)

Auf Vorschlag der Architektenkammer wird die Möglichkeit der Begrenzung der Maximierung der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung bei Partnertgesellschaften mit beschränkter Haftung unabhängig von der Anzahl der Partner oder Gesellschafter auf den zumindest dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme festgelegt.

Damit gleicht das Land seine Vorgaben denen in den Architektengesetzen anderer Länder (unter anderem Bayern, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) an und deckt bereits die beabsichtigte Änderung des Musterarchitektengesetzes ab.

Zu Nummer 3 (§ 2b Berufsgesellschaften)

Allgemein zu den Änderungen des § 2b:

Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz) vom 10. August 2021 (BGBl. S. 3436), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Oktober 2022 (BGBl. S. 1966), ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Durch die Änderung des Handelsgesetzbuchs in Artikel 51 Nummer 3 Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz wird, einem Vorschlag des 71. Deutschen Juristentages folgend, zur Ausübung freier Berufe die Möglichkeit eröffnet, sich unter Verwendung der geschützten Berufsbezeichnung in der Rechtsform einer Personengesellschaft (insbesondere offene Handelsgesellschaften [oHG] und Kommanditgesellschaften [KG] sowie Mischformen) zu organisieren, sofern das Berufsrecht die Eintragung zulässt. Durch die Än-

derung von § 2b wird dies nun in Baden-Württemberg für Architektinnen und Architekten ermöglicht.

Ziel der Öffnung ist die Flexibilisierung der Organisationsmöglichkeiten des Architektenberufs, um die Attraktivität des Standorts Baden-Württemberg zu stärken und bestehende Ungleichheiten zu anderen freien Berufen, die von entsprechenden Gesetzesänderungen auf Bundesebene bereits profitieren, abzubauen. Baden-Württemberg folgt dabei den Ländern Niedersachsen, Thüringen und Bayern, die ihre eigenen Fachgesetze zu den Architektinnen und Architekten bereits um Regelungen zur Organisationsform der Personengesellschaft erweitert haben.

Die Umsetzung berücksichtigt die Besonderheiten, die im Zusammenhang mit der Reglementierung des Architektenberufs entstehen, indem die bisher für Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen über die Eintragung in die Architektenliste und die damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die neuen Gesellschaftsformen ausgeweitet werden.

Weitere Änderungen an § 2b sind im Nachgang zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 29. Juli 2019 (Rechtssache C-209/18; Europäische Kommission ./ Republik Österreich, sog. „Ziviltechniker-Urteil“) notwendig. Der Europäische Gerichtshof hatte u. a. festgestellt, dass die in Österreich für Ziviltechnikergesellschaften geltenden Anforderungen an die Rechtsform und die Beteiligung am Vermögen von Gesellschaften sowie die Beschränkung multidisziplinärer Tätigkeiten gegen Artikel 15 und Artikel 25 Absatz 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376/36 vom 27. Dezember 2006; sog. Dienstleistungsrichtlinie) verstießen.

Das baden-württembergische Architektengesetz regelte bisher ähnlich wie Architektengesetze anderer Länder als zwingende Voraussetzung für die Eintragung von Gesellschaften in das Verzeichnis bei der Architektenkammer unter anderem, dass alle an ihr Beteiligten natürliche Personen sein mussten, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen, dass die Mehrheit des Kapitals und die Stimmehrheit unter den Gesellschaftern bei in die Architektenliste eingetragenen Mitgliedern liege sowie dass sämtliche Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Vorstände in die Architektenliste eingetragen sind. Diese Regelungen sind nach dem o.g. Urteil so nicht zulässig und daher anzupassen.

Durch die Erweiterung können Kräfte gebündelt und Prozesse beschleunigt werden. So ist es nun möglich, paritätisch geführte und geleitete Gesellschaften mit Angehörigen anderer baugewerblicher Berufe, insbesondere mit Ingenieurinnen und Ingenieuren zu gründen. Es eröffnen sich neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit, die auch zu einer Kostenreduzierung in der Planungsphase führen und den Standort Baden-Württemberg weiterhin attraktiv halten können. Das kann auch einen positiven Nebeneffekt für die Baubranche haben.

Da die Umsetzung der Anforderungen auch einige Folgeanpassungen erforderlich machen, wird § 2b insgesamt neu gefasst, wobei sich die bisherige Fassung in vielen Teilen widerspiegelt. § 2b stellt nun die zentrale Norm sowohl für die Kapitalgesellschaften als auch für die neu zugelassenen Personengesellschaften dar.

Im Einzelnen:

Die *Überschrift* wird angepasst, da Berufsgesellschaften künftig nicht nur in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften, sondern auch von Personen- beziehungsweise Personenhandelsgesellschaften gebildet werden können. Das kommt nun in der Überschrift zum Ausdruck, indem das Wort „Kapitalgesellschaften“ gestrichen wird.

Absatz 1 wird neu eingefügt. Er führt den Begriff der „Berufsgesellschaften“ als Sammelbegriff im Gesetz für die nunmehr möglichen Gesellschaftsformen ein. Hierdurch soll die Lesbarkeit des Gesetzestextes insgesamt verbessert werden. Zu den unter den neuen Begriff fallenden Gesellschaften gehören die Kapitalgesellschaften sowie neu die offenen Handelsgesellschaften, die Kommanditgesellschaften und die eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Damit wird die durch Artikel 1 Nummer 3 Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz neu geschaffene Unterscheidung zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Ge-

sellschaften bürgerlichen Rechts berücksichtigt. Mischformen wie eine „GmbH & Co. KG“ sind von nun an ebenfalls zulässig. Die Rechtsform einer nicht eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts bleibt insbesondere für projektbezogene Zusammenschlüsse als niederschwellige Möglichkeit eines Zusammenschlusses ohne Eintragungserfordernis bestehen. Die Partnerschaft nach § 1 Absatz 1 des Partnertgesellschaftsgesetzes fällt nicht unter § 2b Architektengesetz, sondern wird aufgrund der sie betreffenden Sonderregelungen weiterhin in § 2a Architektengesetz geregelt. Das dient der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Regelungen.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2b Absatz 1 Sätze 1 und 3 Architektengesetz. Er regelt insbesondere die Voraussetzungen dafür, dass eine Berufsgesellschaft in der Firma beziehungsweise im Namen des Unternehmens eine geschützte Berufsbezeichnung führen darf. Redaktionelle Anpassungen spiegeln die Öffnung des Paragraphen im Hinblick auf die Personengesellschaften wider. Neu ist, dass Berufsgesellschaften, die in der Firma eine Berufsbezeichnung des § 2 Absatz 2 Architektengesetz oder eine entsprechende Wortverbindung führen, nicht „nur“ Berufsaufgaben nach § 1 Architektengesetz zum Gegenstand des Unternehmens haben können beziehungsweise müssen, sondern auch weitere freiberufliche Berufsaufgaben zum Gegenstand des Unternehmens haben können. Das bedeutet, dass sie Berufsaufgaben nach § 1 Architektengesetz zum Gegenstand des Unternehmens haben müssen und daneben weitere freiberufliche Aufgaben haben können, aber nicht müssen. Das trägt den neuen Möglichkeiten zu interdisziplinären Zusammenschlüssen und somit auch dem Ziviltechniker-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (s. o.) und gleichzeitig den Anforderungen an freiberufliche Tätigkeiten der Architekten Rechnung. Der Verweis in Satz 2 wird aktualisiert.

Absatz 3 regelt nun die Voraussetzungen dafür, dass eine Gesellschaft die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz in der Firma führen darf. Das hat bisher § 2b Absatz 1 Satz 2 Architektengesetz geregelt. Die neue Systematik dient der Übersichtlichkeit, da sich die Anforderungen an diese Gesellschaften nun stärker unterscheiden. So dürfen diese Berufsgesellschaften beispielsweise weiterhin „nur“ Berufsaufgaben nach § 1 Architektengesetz zum Gegenstand des Unternehmens haben und mindestens die Hälfte der Gesellschafter muss die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz führen dürfen.

Die speziellen Anforderungen an Berufsgesellschaften, die die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung in der Firma führen darf, rechtfertigen sich dadurch, dass das Vertrauen in den „freien“ Architekten wie durch die Änderungen des § 2 Architektengesetz weiter gestärkt wird. Auch bei den natürlichen Personen werden an „freie“ Architekten besondere Anforderungen gestellt. Dies wird für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften fortgeführt.

Absatz 4 basiert auf dem bisherigen Absatz 2. Er regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Berufsgesellschaft nach Absatz 2 in das von der Architektenkammer geführte Verzeichnis der Berufsgesellschaften eingetragen wird. Nummer 1 ist unverändert.

In Nummer 2 ändert sich, dass nicht mehr alle, sondern mindestens die Hälfte der an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter natürliche Personen sein müssen. Der Europäische Gerichtshof verlangt in seinem Ziviltechniker-Urteil (s. o.), dass Berufsgesellschaften für weitere Beteiligte geöffnet werden, wodurch auch interdisziplinäre Zusammenschlüsse ermöglicht werden. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass nun mindestens die Hälfte der an einer Berufsgesellschaft Beteiligten natürliche Personen sein müssen, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen. Diese inhaltliche Ausrichtung ist unverändert.

Nummer 3 wird neu eingefügt. Es wird explizit geregelt, dass sich auch juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften an einer Gesellschaft als Gesellschafter beteiligen können. Diese weiteren Beteiligten, zu denen auch natürliche Personen zählen können, müssen zur Erbringung von freiberuflichen Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen beitragen können. Diese Ausrichtung soll insbe-

sondere eine ausschließlich investmentgetriebene Übernahme vorbeugen. Auch ausländischen Personen wird eine Beteiligung ermöglicht.

Nummer 4 greift den bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 auf. Die Änderung der erforderlichen Quoren beim Kapital und bei den Stimmenanteilen, die bei in der Architektenliste eingetragenen Mitgliedern liegen müssen, ist ebenfalls Folge des Ziviltechniker-Urteils des Europäischen Gerichtshofs. Weiterhin wird an Mitglieder der Architektenkammer angeknüpft. Das wird vor allem dem Gegenstand des Unternehmens, zu dem Berufsaufgaben nach § 1 Architektengesetz gehören, gerecht.

Durch die neue Nummer 5 wird auch mit der Öffnung der Berufsgesellschaften für weitere Berufsstände und Beteiligte dem Schutz der Bauherrinnen und Bauherren, die auch Verbraucherinnen und Verbraucher sein können, beziehungsweise Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger weiterhin hinreichend nachgekommen. Künftig ist erforderlich, dass die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder des Stimmenanteils innehaben, in der Firmenbezeichnung oder im Namen der Berufsgesellschaft in geeigneter Weise kenntlich gemacht wird. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Berufszugehörigkeiten oder Fachrichtungen Bestandteil des Namens der Berufsgesellschaft sind. Der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber soll es durch die Regelung ermöglicht werden, schnell und eindeutig zu erkennen, welche Kompetenzen die ihm gegenüberstehende Berufsgesellschaft neben ihrer Architektentätigkeit aufweist, sodass er eine informierte Entscheidung zur Zusammenarbeit treffen kann.

Nummer 6 modifiziert den bisherigen Absatz 2 Satz 1 Nummer 4. Die neue Formulierung der „zur Geschäftsführung befugten Personen“ wurde aufgrund der Öffnung des Paragraphen für Personengesellschaften als sprachlich neutrale und allgemeine Formulierung gewählt. Unter sie fallen wie bisher die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der Vorstand bei der Aktiengesellschaft sowie die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter bei der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Formulierung ist angelehnt an § 16 Absatz 1 Nummer 7 des Niedersächsischen Architektengesetzes.

Die Regelung trägt dazu bei, dass Architekten und Architekten bestimmenden Einfluss in der Berufsgesellschaft haben, sodass den Berufsaufgaben nachgekommen werden kann. Das dient auch dem Schutz der Bauherrinnen und Bauherren beziehungsweise Dienstleistungsempfängerinnen und -empfängern.

Nummer 7 entspricht der bisherigen Nummer 5 in Absatz 2 Satz 1 und ist nur am Ende redaktionell angepasst.

Nummer 8 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Satz 2. Die rechtstechnische Anpassung wurde vorgenommen, da – wie in den weiteren Ziffern – eine Eintragungsvoraussetzung geregelt wird, die allerdings speziell nur für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gilt. Die Anpassung dient der besseren Verständlichkeit des Absatzes.

Absatz 5 regelt die Eintragungsvoraussetzungen für Berufsgesellschaften nach Absatz 3, die die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Architektengesetz führen. Es gelten die Voraussetzungen nach § 2b Absatz 3 Nummern 1 und 4 bis 8 Architektengesetz. Zulässige Beteiligungen regelt Absatz 5 Satz 2 abweichend von § 2b Absatz 3 Nummer 2 und 3 Architektengesetz. Demnach dürfen sich an Berufsgesellschaften nach Absatz 3 nur Gesellschafter beteiligen, die natürliche Personen sind, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen. Das ermöglicht auch, aber weniger interdisziplinäre Zusammenschlüsse. Ausgeschlossen sind juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften als Beteiligte. Das trägt den Anforderungen Rechnung, die an natürliche Personen gestellt werden, dass sie nach § 2 Absatz 3 Architektengesetz die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung führen dürfen. Weiterhin möglich sind Beteiligungen von auswärtigen Dienstleistern.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 3. Auf Vorschlag der Architektenkammer wird in Satz 4 die Möglichkeit der Begrenzung der Maximierung der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung bei Berufsgesellschaften unabhängig

von der Anzahl der Gesellschafter auf den zumindest dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme festgelegt.

Die Änderung erfolgt aus den gleichen Gründen wie in § 2a Absatz 4 Satz 2 Architektengesetz. Auf die Begründung dazu (Artikel 1 Nummer 2) wird verwiesen.

Absatz 7 baut auf dem bisherigen Absatz 4 auf. Anpassungen sind aufgrund von Änderungen in den vorangegangenen Absätzen erforderlich. Die Daten, die von den Gesellschaftern aufzunehmen sind, regeln nun die Nummern 3 und 4. Die Neugliederung ist notwendig, da künftig auch juristische Personen Gesellschafter sein können, und trägt zur Lesbarkeit des Absatzes bei.

Die Familiennamen und Vornamen sowie die Berufe der Gesellschafter waren schon bisher in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften aufzunehmen. Diese Daten können nur von natürlichen Personen erhoben werden. Da nunmehr auch juristische Personen Gesellschafter sein können, sollen auch entsprechende Daten von diesen Gesellschaftern aufgenommen werden (Nummer 4). Das dient der Transparenz und dem Schutz der Bauherren beziehungsweise Auftraggeber.

Absatz 8 entspricht mit redaktionellen Änderungen im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 5. Anders als bislang ist es künftig nicht mehr notwendig, eine beglaubigte Urkunde vorzulegen. Es genügt vielmehr, der Architektenkammer die Nachweise in Kopie vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Die Änderung dient dem Bürokratieabbau und der Digitalisierung von Verfahren.

Neu angefügt wird Satz 2. Auf die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 2a Absatz 1 Satz 4 Architektengesetz) wird verwiesen.

Absatz 9 entspricht mit redaktionellen Folgeänderungen dem bisherigen Absatz 6.

Absatz 10 entspricht mit redaktionellen Folgeänderungen im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 7. In Satz 1 Nummer 2 wurde die Schriftform durch die Textform ersetzt. Diese Änderung dient dem Abbau von Schriftformerfordernissen. Die Anforderungen an die Textform regelt § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie ermöglicht die Abgabe einer Erklärung auch auf elektronischem Weg. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere das Bestehen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, bleibt davon unberührt.

In Satz 3 wurde der bestehende Verweis erweitert. § 2a Absatz 5 Satz 3 gilt von nun an entsprechend auch für Berufsgesellschaften, sodass für die Kammer eine entsprechende Meldepflicht auch für das Handels- beziehungsweise das Gesellschaftsregister besteht. Die Regelung trägt der steigenden Relevanz dieser Register im Zusammenhang mit der Öffnung der Gesellschaftsformen für Architekten Rechnung. Sie dient der Transparenz und der Aktualität der betroffenen Register und dem Schutz von Auftraggebern wie Verbrauchern sowie der noch eingetragenen Gesellschaft.

Absatz 11 wird neu angefügt. Die Änderung ermöglicht den in § 1 Absätze 1 bis 4 Architektengesetz genannten Personen, sich in den Rechtsformen einer Personengesellschaft, also insbesondere einer offenen Handelsgesellschaft (§§ 105, 107 Handelsgesetzbuch) oder einer Kommanditgesellschaft (§ 161 Handelsgesetzbuch), zusammenzuschließen. Das Land macht somit für den freien Beruf der Architektinnen und Architekten von der in § 107 Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch durch Artikel 51 Nummer 3 Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz geschaffenen Möglichkeit Gebrauch. Danach kann eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung Freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, offene Handelsgesellschaft sein, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist und soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt. Architektinnen und Architekten stehen also mehr Rechtsformen für einen Zusammenschluss zur Verfügung als bislang. Zu den Hintergründen und zur Reichweite des § 107 Absatz 1 Handelsgesetzbuch wird auf die dazugehörige Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 19/27635, S. 220 ff.) verwiesen.

In der Kommentarliteratur wird vertreten, dass die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft davon abhängt, dass das Berufsrecht eine entsprechende Öffnungsklausel für Personengesellschaften vorsieht. Ist das nicht der Fall, dürfe eine Gesellschaft nicht in das Handelsregister eingetragen werden. Es würde also nicht genügen, dass das landesrechtliche Berufsrecht dem Zusammenschluss in einer Personengesellschaft nicht

entgegensteht, sondern es bedürfe einer ausdrücklichen Zulassung. Eine solche ausdrückliche, allgemeine Eintragungsoption für Gesellschaften von freiberuflich Tätigen wird in § 107 Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch nicht zwingend gesehen. Unstreitig ist jedoch, dass mit den Änderungen des Handelsgesetzbuchs die Grundlage dafür geschaffen worden ist, dass allen freiberuflich Tätigen der Zusammenschluss in einer Personenhandelsgesellschaft ermöglicht werden kann.

Dem Land ist daran gelegen, Architektinnen und Architekten möglichst viele Gesellschaftsformen zugänglich zu machen und Rechtsklarheit für das Registergericht zu schaffen. Deshalb regelt Absatz 11, dass der Zusammenschluss für Architektinnen und Architekten in den Gesellschaftsformen allgemein zulässig ist und das Berufsrecht die Eintragung in das Handelsregister zulässt. Die Berechtigung der Gesellschaft, in ihrer Firma eine Berufsbezeichnung des § 2 Absatz 1 Architektengesetz zu führen, richtet sich nach den Absätzen 2 und 3. Eine Eintragung in das Handelsregister wird berufsrechtlich auch dann zugelassen, wenn in der Firma keine nach § 2 Absatz 1 Architektengesetz geschützte Berufsbezeichnung geführt werden soll.

Architektinnen und Architekten können somit, gegebenenfalls und soweit nach dem spezifischen Berufsrecht zulässig gemeinsam mit Angehörigen von weiteren freien Berufen, insbesondere für die gemeinschaftliche Berufsausübung eine Kapitalgesellschaft und eine Compagnie Kommanditgesellschaft gründen. Freie Berufe sind insbesondere die in § 1 Absatz 2 Satz 2 Partnerschaftsgesetzes nicht abschließend genannten. Dazu gehören Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieure. Auch Stadtplanerinnen und Stadtplaner üben einen freien Beruf aus. An die Berufsaufgaben der Stadtplanerinnen und Stadtplaner werden ähnliche Anforderungen wie an die der Architektinnen und Architekten gestellt, die vergleichbare fachliche Kenntnisse erfordern. Beide Berufsgruppen werden vom Selbstverwaltungsbereich einer Kammer umfasst.

Der Gesellschaftszweck muss entsprechend § 107 Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch in der gemeinsamen Ausübung freier Berufe durch ihre Gesellschafter liegen; für Architektinnen und Architekten ist das somit die Ausübung der Berufsaufgaben nach § 1 Absätze 1 bis 4 Architektengesetz, gegebenenfalls gemeinsam mit Angehörigen von weiteren freien Berufen.

Die handels- und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben bleiben auch entsprechend den Gesetzgebungskompetenzen unberührt. Insbesondere entstehen eine offene Handelsgesellschaft und eine Kommanditgesellschaft als konkretes Rechtssubjekt erst durch Eintragung in das Handelsregister, die im Übrigen nach bürgerlichen Maßgaben erfolgt. Ob eine multidisziplinäre Gesellschaft von freiberuflich Tätigen in das Handelsregister eingetragen werden kann, hängt zudem davon ab, ob das jeweilige Berufsrecht der weiteren Beteiligten dies auch für die Angehörigen der anderen freien Berufe zulässt.

Zu Nummer 4 (§ 3 Architektenliste)

§ 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz führt systematisch die bisherige Regelung fort und nennt die Angaben, die in der Architektenliste zu vermerken sind. Da an mehreren Stellen im Satz Anpassungen vorgenommen werden, wird der Satz insgesamt neu gefasst.

Zu den Anpassungen im Vergleich zur bisherigen Fassung:

Wegfall der Tätigkeitsarten

Das Berufsgericht für Architekten in Baden-Württemberg informierte im Herbst 2017 die Architektenkammer darüber, dass nach Auffassung und Rechtsprechung des Berufsgerichts die bislang in § 3 Absatz 2 Architektengesetz aufgeführten unterschiedlichen Tätigkeitsarten (frei, angestellt, beamtet, baugewerblich) so zu verstehen und anzuwenden seien, dass sie keine Vermischung der unterschiedlichen Tätigkeitsarten zulassen, sondern eine Ausschließlichkeit begründen.

Demzufolge kann zum Beispiel eine in Teilzeit beschäftigte Architektin oder ein in Teilzeit beschäftigter Architekt nicht in der verbleibenden Zeit selbstständig als Architektin oder Architekt mit eigenem Büro arbeiten und dafür werben. Denn

eine angestellte Architektin oder ein angestellter Architekt sind ausschließlich mit dem Status „angestellt“ eingetragen und sind aufgrund dieser Statusfestlegung nicht berechtigt, zusätzlich als selbstständige (freie) Architektin oder selbstständiger (freier) Architekt ein Büro aufrechtzuerhalten, zu führen und dafür zu werben.

Diese Hinweise führen in der Praxis unter dem Blickpunkt der veränderten Arbeitsbedingungen und -verhältnisse insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten zu Schwierigkeiten und Nachteilen. Das ist auch nicht familienfreundlich. Es ist zudem nicht Wille des Gesetzgebers. Deshalb sollen mehrere parallel ausgeführte Tätigkeitsarten ausdrücklicher erlaubt werden.

Wesentlich ist dabei, dass eine Freie Architektin oder ein Freier Architekt, der im Status „frei“ eingetragen ist, nicht berechtigt ist, parallel angestellt, verbeamtet oder baugewerblich tätig zu sein. Das widerspricht dem Schutz der Dienstleistungsempfänger.

Mit der Änderung werden in der Architektenliste unterschiedliche Tätigkeitsarten aufgehoben. Zukünftig gibt es nur noch „Architektinnen und Architekten“ und als alleinige Abgrenzung noch „Freie Architektinnen und Freie Architekten“. Die Änderung führt dazu, dass es neben der Gruppierung der Freien Architektinnen und Architekten eine große und heterogene Gruppe der „Architektinnen und Architekten“ gibt, die sich aus Angestellten, Beamten und baugewerblich Tätigen zusammensetzt. Zudem gehören in diese Gruppe Architektinnen und Architekten, die zwar selbstständig sind, aber nicht die zusätzliche Bezeichnung „frei“ führen wollen. In dieser Gruppe ist es von nun an möglich, seinen Beruf beispielsweise sowohl angestellt als auch selbstständig auszuüben.

Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz

§ 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz wird zudem insoweit angepasst als dass die Eintragung der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz aufgenommen wird. Die Berechtigung setzt eine Eintragung in die Architektenliste mit dieser Bezeichnung voraus. In der Architektenliste wird aus Transparenzgründen und zum Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger vermerkt, wer die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz führen darf. Diese Eintragung muss von der Architektin oder dem Architekten beantragt werden; die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz erfüllen.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen.

Zu Nummer 5 (§ 4 Voraussetzungen für die Eintragung)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung einer Änderung der Landesbauordnung (Drucksache 17/8488; GB1. Nr. 25).

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Anlass für die Änderung ist verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, die sich mit der Berufsbefähigung zum Architekten befasst (zum Beispiel VG Freiburg, Urteil vom 27.09.2023 – 6 K 1721/22). Sie kann so verstanden werden, dass zunächst eine Eintragung als „Junior-Architekt“ beziehungsweise „Junior-Architektin“ (nach der Änderung in Nummer 1 Buchstabe a; die Rechtsprechung bezieht sich noch auf die alte Terminologie „Architekt im Praktikum“ beziehungsweise „Architektin im Praktikum“) erforderlich ist, bevor eine Eintragung als Architektin oder Architekt erfolgen kann. Die Eintragungspflicht als Junior-Architektin oder Junior-Architekt würde nur für baden-württembergische Berufsanfänger gelten.

In der Praxis stellt die bisherige Muss-Regelung keinerlei Schwierigkeiten dar, da den meisten Berufsanfängern in Baden-Württemberg die Regelung und die Eintragung als Junior-Architektin oder Junior-Architekt bekannt ist. In Einzelfällen

kann es aber zu unverhältnismäßigen Ergebnissen kommen, wenn dann doch die Absolventin oder der Absolvent von der Pflicht keine Kenntnis hat oder sich zunächst nicht als Junior-Architektin oder Junior-Architekt eintragen ließ, um einen anderen Berufsweg einzulegen. Die Soll-Regelung gewährt dem Eintragungsausschuss nun die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen von der Regel eine Ausnahme vorzunehmen.

Zu Nummer 6 (§ 6 Versagung der Eintragung)

Die Änderung dient einer Anpassung an geändertes Bundesrecht, auf das Bezug genommen wird. Die §§ 889 bis 915h Zivilprozeßordnung wurden im Jahr 2013 im Zuge von Änderungen in der Zivilprozeßordnung zum Vollstreckungsrecht aufgehoben. Das Schuldnerverzeichnis ist seitdem in den §§ 882 ff. Zivilprozeßordnung geregelt, sodass der Verweis im Architektengesetz hierauf aktualisiert wird.

Zu Nummer 7 (§ 12 Aufgaben der Kammer)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Änderung wird die Aufgabenwahrnehmung durch die Kammer konkretisiert, wodurch zugleich gesellschaftliche Entwicklungen, die sich auch im Tätigkeitspektrum der Kammer widerspiegeln, aufgegriffen werden. Die Beachtung des Schutzes des architektonischen Erbes sowie der natürlichen Lebensgrundlagen ist nach § 1 Absatz 6 Satz 2 Architektengesetz Bestandteil der beruflichen Tätigkeit in allen Fachrichtungen. Indem die Kammer die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder zu vertreten hat, ist die Beachtung der genannten Schutzgüter bereits von ihrem Aufgabengebiet umfasst. Durch die explizite Verankerung in den Kammeraufgaben wird jedoch der besonderen Bedeutung der Belange Rechnung getragen und der Aufgabenkanon aktuell gehalten. Mit der Aufnahme der Beachtung des architektonischen Erbes werden insbesondere die Themen Umbau und sorgfältiger Umgang mit Bestandsgebäuden auch in Verbindung mit der Baukultur im Verantwortungsbereich der Architektenkammer gestärkt. Entsprechendes gilt für die Beachtung der natürlichen Lebensgrundlagen vor allem mit Blick auf die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Auch der Aufgabenkatalog von einschlägigen Kammern in anderen Ländern sowie der Ingenieurkammer Baden-Württemberg erfasst eine dahingehende Pflicht (zum Beispiel § 2 Absatz 1 Nummer 1 Ingenieurkammergegesetz, § 25 Absatz 1 Nummer 1 Niedersächsisches Architektengesetz, § 2 Absatz 1 Satz 1 Baukammergegesetz Nordrhein-Westfalen, § 16 Absatz 1 Nummer 1 Architekten- und Ingenieurgesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 10 Absatz 1 Nummer 1 Saarländisches Architekten- und Ingenieurkammergegesetz, § 22 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergegesetz).

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Nummer 1)

Die bisher in Baden-Württemberg bereits geführten Fachlisten stießen bei anderen Architektenkammern auf großes Interesse, weshalb sich auf Bundesebene vonseiten der Bundesarchitektenkammer (BAK) ein Arbeitskreis mit der bundesweiten Einführung von verschiedenen Fachlisten beschäftigt hat. Eines der ersten Ergebnisse stellt die Bezeichnung einzelner Fachlisten als „Fachregister“ dar. Um eine bundeseinheitliche Sprachregelung zu gewährleisten, ist eine entsprechende Ergänzung des Wortlauts sinnvoll.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Nummer 14)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Architektenkammer nicht nur mit Architekten- beziehungsweise Baukammern aus anderen Ländern, sondern auch mit Berufsverbänden zusammenarbeiten kann. Dadurch wird gewährleistet, dass

sie den Berufsstand umfassend und hinreichend vertreten sowie ihre eigenen Aufgaben bestmöglich erledigen kann. Weitere Berufsverbände und Einrichtungen können beispielsweise weitere berufsständische Kammern wie die Ingenieurkammer, Vereinigungen von Berufsgruppen, fachspezifische Zusammenschlüsse oder Hochschulen sein.

Auch einige weitere Länder beziehen die Zusammenarbeit ebenso explizit auch etwa auf Berufsverbände (zum Beispiel § 12 Absatz 1 Nummer 14 Architektengesetz Brandenburg, § 9 Absatz 1 Nummer 12 Berliner Architekten- und Baukammergesetz, § 9 Absatz 1 Nummer 4 Hessisches Architekten- und Stadtplaner gesetz, § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 12 Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen, § 15 Absatz 1 Nummer 13 Architektengesetz Rheinland-Pfalz, § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz).

Die Zusammenarbeit muss sich im Rahmen des Aufgabenkreises der Architektenkammer nach § 12 Absatz 1 Architektengesetz beziehungsweise der in Absatz 2 genannten Regelbeispiele halten. Die Art und Weise der Zusammenarbeit obliegt der Architektenkammer; die Kammer hat dabei die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten.

Zu Nummer 8 (§ 13 Versorgungswerk)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Die Einfügung des Absatzes 3 dient dazu, dass die Umsätze der Mitglieder der besonderen Organe des Versorgungswerks gemäß § 4 Nummer 26 Umsatzsteuer gesetz wie bisher weiterhin steuerfrei sind. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung. Wären die Umsätze nicht steuerfrei, würde das zu einer einseitigen Belastung der Mitglieder der besonderen Organe führen. Denn im Ergebnis wäre die Übernahme eines Amtes in einem der Organe dann mit finanziellen Nachteilen für ein Mitglied verbunden. Es wäre zu befürchten, dass die Organe nicht mehr auf freiwilliger Basis besetzt werden könnten.

Dass die Tätigkeit gesetzlich ausdrücklich als ehrenamtlich eingestuft wird, ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 17. Dezember 2015 – Az. V R 45/14) erforderlich. Demnach setzt eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne von § 4 Nummer 26 UStG voraus, dass die Tätigkeit in einem anderen Gesetz als dem Umsatzsteuergesetz ausdrücklich als ehrenamtlich bezeichnet wird. Zwar regelt bisher bereits § 2 Absatz 4 Satz 1 der Satzung des Versorgungswerks, dass die Mitglieder der Organe des Versorgungswerks ehrenamtlich tätig sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist eine Regelung in einer Satzung jedoch nicht ausreichend.

Zu Buchstabe b (Absätze 4 bis 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Die Änderung dient der Anpassung an das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I 2021, S. 850). In § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Zivilprozessordnung ist danach – soweit der Aufenthaltsort der Schuldnerin oder des Schuldners nach § 755 Absatz 1 Zivilprozessordnung nicht zu ermitteln ist – eine Befugnis der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers zur Erhebung der derzeitigen Anschrift und des derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsorts der Schuldnerin oder des Schuldners bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen geregelt. Hiermit korrespondiert die Änderung in § 8021 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Zivilprozessordnung, welche Möglichkeiten für Gerichtsvollzieher zur Erhebung von Namen, Vornamen, Firma sowie der Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber der Schuldnerin oder des Schuldners bei den berufsständischen Versor-

gungseinrichtungen vorsieht. Im Übrigen verweist § 98 Absatz 1a der Insolvenzordnung in der seit 1. November 2022 geltenden Fassung für das an Stelle der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers tätige Insolvenzgericht auf die Abfragebefugnisse nach § 802I Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung.

Diese Regelungen in der Zivilprozessordnung und der Insolvenzordnung betreffen ausschließlich das Recht auf Datenabruf. Nicht erfasst ist hingegen die korrespondierende Pflicht zur Datenübermittlung durch die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (vgl. Bundestags-Drucksache 19/29398, S. 4). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind aber für Datenabruf und Datenübermittlung jeweils eigene Rechtsgrundlagen erforderlich. Daher sind ergänzende Regelungen im Landesrecht zu den Versorgungswerken erforderlich, um die bundesgesetzlich vorgesehenen Auskunftsersuchen nicht ins Leere gehen zu lassen.

Nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e eine Datenverarbeitung betroffen, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Daneben sind die bundesgesetzlichen Voraussetzungen zum Recht auf Datenabruf zu wahren. Insbesondere ist nach § 755 Absatz 2 Satz 4 Zivilprozessordnung im Vorfeld einer Erhebung bei den berufsständischen Versorgungseinrichtungen erforderlich, dass die Gläubigerin oder der Gläubiger im Verhältnis zum Gerichtsvollzieher die Versorgungseinrichtung bezeichnet sowie tatsächliche Anhaltspunkte benennt, die nahelegen, dass die Schuldnerin oder der Schuldner Mitglied der anzufragenden berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

Die Möglichkeit der Datenübermittlung ist unabhängig davon, ob die Schuldnerin oder der Schuldner in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder selbstständig ist (vgl. zur Datenerhebung Bundestags-Drucksache 19/29398, S. 4 f.). Der Begriff des Arbeitgebers ist auch im Übrigen im Sinne der intendierten Erweiterung der Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung für die Gläubigerin oder den Gläubiger im Vollstreckungsverfahren weit zu verstehen.

Eine gesetzliche Auskunftsbefugnis einer öffentlichen Stelle kann sich insbesondere aus § 755 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 802I Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Zivilprozessordnung, § 98 Absatz 1a Insolvenzordnung, § 5a Absatz 1 Nummer 2 und § 5b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes, § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Auslandsunterhaltungsgesetz sowie § 15a Absatz 3 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz ergeben. Die Voraussetzungen für ein zulässiges Auskunftsbegehren sind in der jeweiligen Rechtsgrundlage geregelt.

Das Auskunftsbegehren ist so zu stellen, dass das Versorgungswerk die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung prüfen kann. So ist im Auskunftsbegehren beispielsweise die Rechtsgrundlage anzugeben und die zu übermittelnden Daten der einzelnen betroffenen Person sind abschließend zu benennen. Die Auskunft ist auf die benannten Daten beschränkt. Es können nur solche Daten verlangt und herausgegeben werden, die die Auskunftsbefugnis gegenüber einem berufsständischen Versorgungswerk umfasst. Ein Auskunftsbegehren kann auf mehrere Rechtsgrundlagen gestützt werden.

Satz 2, der die Grenze der Auskunftserteilung mit Blick auf schutzwürdige Interessen der betroffenen Person regelt, ist Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Das Versorgungswerk hat zu prüfen, inwieweit durch die Übermittlung der rechtmäßig angefragten Daten schutzwürdige Interessen der betroffenen Person unangemessen beeinträchtigt werden. Solche Interessen können sich beispielsweise auf rechtlich geschützte Positionen beziehen oder auch nur wirtschaftlicher oder ideeller Art sein. Die zum Bundesdatenschutzgesetz entwickelten Auslegungsgrundsätze können herangezogen werden.

Anderweitige Vorschriften zu Auskunftsersuchen – etwa im Wege der Amtshilfe nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz – werden von der Regelung nicht berührt. Bei der Datenübermittlung hat das Versorgungswerk zudem die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung beziehungsweise des baden-württembergischen Landesdatenschutzgesetzes weiterhin einzuhalten.

Die Änderung ist gleichlaufend zu den im Landesrecht insoweit bereits erfolgten Änderungen des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes, des Steuerberatungsversorgungsgesetzes sowie des Notarversorgungsgesetzes (Artikel 6 bis 8 des Gesetzes zur Digitalisierung des Hinterlegungswesens, zur Anpassung des Landesrechts an das Gerichtsdolmetschergesetz und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 6. Dezember 2022, GBl. 2022, S. 617; vgl. Drucksache 17/3275, S. 44 f.).

Zu Nummer 9 (§ 15 Satzung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Architektengesetz (siehe Nummer 4 [§ 3 Architektenliste]). Bei der Ausgestaltung von Satzungen sind weiterhin insbesondere die Belange aller Fachrichtungen sowie alle weiteren betroffenen und geschützten Belange zu berücksichtigen. Ein weiterer Belang kann beispielsweise sein, dass den geschützten Interessen der Architektinnen und Architekten einerseits und denen der Freien Architektinnen und Architekten andererseits Rechnung getragen wird.

Zu Nummer 10 (§ 16 Eintragungsausschuss)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Der neue Satz 3 regelt die Konstellation, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter des Eintragungsausschusses frühzeitig ausscheidet. Das ist beispielsweise der Fall, wenn eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ihre oder seine Mitgliedschaft in der Architektenkammer vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit im Eintragungsausschuss beendet und damit nicht mehr die Voraussetzungen für das Amt erfüllt.

Satz 3 stellt nun klar, dass in diesen Fällen eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden kann. Diese klarstellende Regelung gewährleistet, dass der Eintragungsausschuss während seiner gesamten Amtsperiode stets funktionsfähig sowie hinreichend demokratisch legitimiert besetzt sein kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Architektengesetz (siehe Nummer 4 [§ 3 Architektenliste]). Trotz der Streichung der Erfassung der ausdifferenzierten Tätigkeitsarten kann über die Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 3 weiterhin zwischen Architektinnen und Architekten und Freien Architektinnen und Architekten unterschieden werden. Um die Belange der Antragstellerin oder des Antragstellers bestmöglich zu berücksichtigen, soll daher weiterhin mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer die Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 oder Absatz 3 in der gleichen Fassung wie die Antragstellerin oder der Antragsteller führen.

Zu Buchstabe c (Absatz 7)

Die Regelung zu Anforderungen an Übersetzungen wird neu aufgenommen. Künftig werden neben Übersetzungen in deutscher Sprache auch Übersetzungen in englischer Sprache als Regelfall akzeptiert. Die Wahl zwischen den beiden Sprachen kommt der antragstellenden Person zu. Dies soll vor allem antragstellenden Personen im Ausland die Beschaffung der erforderlichen Antragsunterlagen erleichtern und auch Kosteneinsparungen ermöglichen. Die Akzeptanz englischer Übersetzungen und insbesondere englischsprachiger Unterlagen erleichtert das Verfahren für internationale Fachkräfte und bildet den politischen Willen ab, der u. a. im Umlaufbeschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. Dezember 2024 zum Ausdruck gekommen ist. Dort heißt es bei Ziffer 3c: „Die zuständigen Stellen sollen bei den Antragsprozessen auch englisch-sprachige [sic] Unterlagen akzeptieren. Nur im begründeten Einzelfall sollen deutsche Übersetzungen angefordert werden können.“

Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere vor, wenn Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Übersetzung vorliegen oder die Übersetzung, auch nach

Anwendung eines allgemein verwendeten Übersetzungstools wie des Dienstes eTranslation der Europäischen Kommission, allgemein- und fachsprachlich unzureichend bzw. unverständlich ist. Der Eintragungsausschuss kann in solchen Fällen eine deutschsprachige Übersetzung auf der Basis des Originaldokuments nachfordern. Darüber hinaus hat der Eintragungsausschuss nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht die Möglichkeit, auf Kosten der antragstellenden Person selbst eine Übersetzung in Auftrag zu geben.

Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist. Um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen, wird die Zulassung auch im Ausland amtlich bestellter oder beeidigter Personen in den Gesetzeswortlaut ausdrücklich aufgenommen.

Der Umgang mit Dokumenten in englischer Sprache wird gleichlaufend zu weiteren Anerkennungsregelungen, die landesrechtliche Berufe betreffen geregelt (vgl. Drittes Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg, Drucksache 17/9589). Dadurch werden auch Anpassungen an bundesrechtliche Vorgaben vorgenommen.

Zu Nummer 11 (§ 17 Berufsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Architektengesetz (siehe Nummer 4 [§ 3 Architektenliste]). Unbenommen bleibt, dass die Berufsordnung Vorschriften enthalten soll über die Wahrung der Unabhängigkeit der freiberuflich tätigen Architekten und Stadtplaner. Die Architektenkammer kann die freiberufliche Tätigkeit gegebenenfalls in Abgrenzung zu weiteren Berufsausübungen weiterhin konkretisieren. Ist eine Architektin oder ein Architekt beziehungsweise eine Stadtplanerin oder ein Stadtplaner beispielsweise sowohl angestellt als auch freiberuflich tätig, ist die Unabhängigkeit nur mit Blick auf die freiberufliche Tätigkeit zu regeln.

Zu Nummer 12 (§ 18 Berufswidrige Handlungen)

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 Architektengesetz haben sich die Kammermitglieder wegen berufswidriger Handlungen in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten. Lässt ein Beschuldigter vor rechtskräftiger Beendigung des Berufsgerichtsverfahrens seine Eintragung in der Architektenliste löschen und beendet so seine Mitgliedschaft, stellen die Berufsgerichte für Architekten in Baden-Württemberg daher das Verfahren wegen eines Prozesshindernisses ein. Diese Rechtsauffassung steht in Übereinstimmung mit der Auffassung der nordrhein-westfälischen Berufsgerichte bei zum Entscheidungszeitpunkt vergleichbarer Gesetzeslage (OVG Münster, Beschluss v. 17.02.2010 – 6 sE 379/07 –, NZBau 2010, S. 449). In Nordrhein-Westfalen ist die genannte Konstellation mittlerweile geregelt. Das erfolgt nun auch in Baden-Württemberg.

In den zurückliegenden Jahren hat die Zahl derer, die sich durch Löschung dem weiteren berufsgerichtlichen Verfahren entziehen, stetig zugenommen. Derzeit werden nach Angaben des Berufsgerichts ca. 10 % der Berufsgerichtsverfahren eingestellt, weil sich die Beschuldigten im Lauf des Berufsgerichtsverfahrens löschen lassen. Die Zahl derer, die sich bereits im Lauf des berufsrechtlichen Ermittlungsverfahrens löschen lassen, ist dabei noch nicht erfasst. Soweit die Beschuldigten ihren Löschungsantrag begründen, wird regelmäßig ausschließlich auf das Berufsgerichtsverfahren Bezug genommen. Die Betroffenen können ihren Beruf wenn auch unter anderen Rahmenbedingungen wie beispielsweise in eingeschränkterem Umfang gleichwohl ausüben.

Durch die Ergänzung um Satz 2 können nun auch berufswidrige Handlungen von ehemaligen Kammermitgliedern, die während ihrer Mitgliedschaft begangen worden sind, Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein und durch berufsgerichtliche Maßnahmen geahndet werden. Dadurch wird die Pflicht der Kammermitglieder zur Einhaltung der Berufsordnung gestärkt, was auch der Qualitätssicherung des Berufsstands insgesamt dient.

Das Heilberufe-Kammergebet Baden-Württemberg (HBKG) enthält für die genannte Konstellation in § 55 eine ähnliche Regelung, nach der das Verfahren im

Falle der Beendigung der Kammermitgliedschaft dann fortgesetzt werden kann, wenn die Berechtigung zur Ausübung des Berufs fortbesteht.

Auch in anderen Ländern kann die beschriebene Konstellation Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein, zum Beispiel nach § 60 Absatz 2 Nummer 2 Kammergegesetz für die Heilberufe Niedersachsen in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Niedersächsisches Architektengesetz.

Zu Nummer 13 (§ 19 Berufsgerichtliche Maßnahmen)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 14 (§ 20 Berufsgerichte)

Der neue Satz 2 in Absatz 3 regelt die Konstellation, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter eines Berufsgerichts frühzeitig ausscheidet. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein Kammermitglied als Beisitzerin oder Beisitzer seine oder ihre Mitgliedschaft in der Architektenkammer vor Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit in einem Berufsgericht beendet und damit nicht mehr die Voraussetzungen für das Amt erfüllt.

Die Regelung stellt nun klar, dass in diesen Fällen eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden kann. Diese klarstellende Regelung gewährleistet, dass die Berufsgerichte während ihrer gesamten Amtsperiode stets funktionsfähig sowie hinreichend demokratisch legitimiert besetzt sein können.

Zu Nummer 15 (§ 23 Schlichtungsausschuss)

Der neue Satz 2 in Absatz 3 regelt die Konstellation, wenn ein Mitglied oder ein Stellvertreter des Schlichtungsausschusses frühzeitig ausscheidet. Die Regelung stellt nun klar, dass in diesen Fällen eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger nur für den Rest der Amtszeit bestellt werden kann. Diese klarstellende Regelung gewährleistet, dass der Ausschuss während ihrer gesamten Amtsperiode stets funktionsfähig sowie hinreichend demokratisch legitimiert besetzt sein können.

Zu Nummer 16 (§ 26 Auskünfte, Datenübermittlung)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung stellt klar, dass Mitglieder, auswärtige Architekten und Stadtplaner auch dem Versorgungswerk gegenüber verpflichtet sind, die zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben des Versorgungswerts erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für das Versorgungswerk ist neben persönlichen Daten insbesondere die Art der Beschäftigungsausübung von Bedeutung. Selbständige Mitglieder sind Pflichtmitteilnehmer des Versorgungswerts. Nach § 13 Absatz 1 Satz 2, 3 Architektengesetz sind verbeamtete Mitglieder oder angestellte Mitglieder von der Pflichtteilnahme am Versorgungswerk ausgenommen beziehungsweise auf Antrag zu befreien.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (Absatz 2 Satz 1)

Es handelt sich um eine Anpassung an aktuelle datenschutzrechtliche Vorgaben, eine redaktionelle Folgeänderung sowie um Folgeänderungen zur Änderung des § 3 Absatz 2 Architektengesetz (siehe Nummer 4 [§ 3 Architektenliste]). Da in der Architektenliste vermerkt wird, wer die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 führen darf, wird die Architektenkammer dazu ermächtigt, Dritten Auskunft über dieses Datum zu geben. Vor der Auskunftserteilung muss zukünftig von der oder dem Dritten gegenüber der Architektenkammer ein konkretes berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung vorgetragen

werden. Ein berechtigtes Interesse liegt beispielsweise im möglichen Bestehen von Schadensersatzansprüchen der oder des Dritten gegen die oder den Betroffenen aus deren beruflicher Tätigkeit. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze sind zu beachten.

Zu Doppelbuchstabe bb (Absatz 2 Satz 3)

Die Änderung dient der Anpassung an aktuelle datenschutzrechtliche Vorgaben. Die Einwilligung des Betroffenen muss vor der Verarbeitung durch eine eindeutig bestätigende Handlung gegenüber der Kammer erfolgt sein (vgl. Artikel 4 Nummer 11 Datenschutz-Grundverordnung).

Zu Doppelbuchstabe cc (Absatz 2 Satz 4)

Die Änderung ist eine Folgeänderung aufgrund der Anpassungen in Satz 3.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Es handelt sich um eine klarstellende Änderung nach einem Hinweis der Ingenieurkammer im Bezug auf den § 12a Absatz 3 Ingenieurkammergegesetz, der einen vergleichbaren Regelungsinhalt hat.

Zu Buchstabe d (Absatz 7 Satz 4)

Durch die Verlängerung der Löschungsfrist wird ein Gleichlauf zur möglichen Wirkungsdauer von berufsgerichtlichen Maßnahmen hergestellt. Beispielsweise kann nach § 19 Satz 1 Nummer 3 Architektengesetz die Befähigung zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Kammer bis zur Dauer von zehn Jahren aberkannt werden. Nach § 19 Satz 1 Nummern 4 und 5 Architektengesetz kann bei fortgesetzten und insgesamt erheblichen Zu widerhandlungen gegen die Berufsordnung die Eintragung eines Mitglieds aus der Architektenliste oder den übrigen Verzeichnissen gelöscht werden. Die Verlängerung der Frist trägt zum Verbraucherschutz bei und stellt sicher, dass die Architektenkammer ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen kann. Den Grundsätzen der Datenminimierung sowie der Speicherbegrenzung wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass sich das Begründungserefordernis für eine Verarbeitung der gesperrten Daten nach § 26 Absatz 6 Satz 2 Architektengesetz mit Fortlauf der Löschungsfrist erhöht.

Zu Nummer 17 (§ 28 Ordnungswidrigkeiten)

Zu Buchstaben a und b

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 18 (§ 29 Ausführungsvorschriften)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 19 (§ 29a Übergangsvorschriften)

Manche Änderungen erfordern Übergangsvorschriften, um dem Vertrauenschutz der Betroffenen Rechnung zu tragen und eine effiziente Umsetzung zu ermöglichen. Dazu wird § 29a neu eingefügt.

Absatz 1 stellt sicher, dass diejenigen, die bislang zum Führen einer geschützten Berufsbezeichnung, auch in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz, berechtigt sind, auch künftig dazu berechtigt sind. Das gilt sowohl für in die Architektenliste eingetragene natürliche Personen als auch für Gesellschaften, die in das – bisher so bezeichnete – Verzeichnis der Kapitalgesellschaften (künftig: Verzeichnis der Berufsgesellschaften) eingetragen sind. Die

Regelung knüpft insbesondere an die Änderungen in §§ 2 Absatz 3, 2b und 3 Absatz 2 Architektengesetz an.

Absatz 2 greift die Änderung in § 2 Absatz 2 Architektengesetz auf. Bislang als Architekt oder Architektin beziehungsweise Stadtplaner oder Stadtplanerin „im Praktikum“ in die Architektenliste eingetragene sind berechtigt, diese Bezeichnung so lange weiter zu führen solange sie damit in die Architektenliste eingetragen sind. Sie sind jedoch auch berechtigt, die in § 2 Absatz 2 Architektengesetz nun enthaltene Bezeichnung mit dem voranzustellenden Wortglied „Junior“ zu führen. Die Betroffenen haben eine Wahlmöglichkeit. Ist die praktische Tätigkeit im Sinne von § 4 Absatz 2 Nummer 2 Architektengesetz absolviert, liegen in der Regel die Eintragungsvoraussetzungen in die Architektenliste als vollwertige Architektin oder vollwertiger Architekt usw. vor. Regelmäßig wird dann auch eine Eintragung als Architektin oder Architekt, Stadtplanerin oder Stadtplaner usw. beantragt. Deshalb wird es nur übergangsweise der Fall sein, dass sowohl „Architektinnen und Architekten im Praktikum“ als auch „Junior-Architektinnen und Junior-Architekten“ auftreten.

Absatz 3 steht im Zusammenhang mit Änderungen des § 2b Architektengesetz. Bereits eingetragene Berufsgesellschaften erfüllen alle Voraussetzungen des § 2b Absatz 4 und gegebenenfalls Absatz 5 Architektengesetz, denn die Änderungen stellen Lockerungen insbesondere bei erforderlichen Mindestquoten bei den Stimmanteilen oder beim Kapital im Vergleich zu den bisherigen Regelungen dar. Nur § 2b Absatz 4 Nummer 5 Architektengesetz stellt eine neue Anforderung dar, die bereits eingetragene Berufsgesellschaften bislang nicht zwingend erfüllen. Zum Schutz der Dienstleistungsempfängerinnen und -empfänger ist es angezeigt, dass sich bereits bestehende Berufsgesellschaften soweit erforderlich an diese Anforderung anpassen. Ihnen wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt.

Absatz 4 trägt auch der Änderung des § 18 Architektengesetz Rechnung und wird rechtsstaatlichen Grundsätzen insbesondere an berufsgerichtliche Verfahren gerecht. Die in Absatz 4 Satz 1 genannten, bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingeleiteten Verfahren werden grundsätzlich nach den bis dahin geltenden Vorschriften fortgesetzt. Dies soll auch für das materielle Recht gelten, da eine Umstellung auf die geänderten Vorschriften eine erneute Prüfung und Bewertung der Sach- und Rechtslage gegebenenfalls unmittelbar vor Abschluss befindlicher Vorgänge erfordern würde. Das wäre mit zusätzlichem Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden, insgesamt ineffizient und aus rechtsstaatlicher Sicht möglicherweise unzulässig. Ausnahmsweise sind nach Satz 2 jedoch neue Vorschriften maßgeblich und zwar dann, wenn sie für die betroffene Person oder Gesellschaft eine günstigere Regelung enthalten als bisher.

Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Ingenieurkammer und über die Berufsordnung der Beratenden Ingenieure in Baden-Württemberg (Ingenieurkammergegesetz)

Zu Nummer 1 (§ 4 Organe der Kammer)

Die Änderung erfolgt aus denselben Gründen wie die Einfügung des § 13 Absatz 3 Architektengesetz (vgl. Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a [§ 13 Versorgungswerk]). Auch die Tätigkeit von Kammermitgliedern in Organen der Ingenieurkammer ist ehrenamtlich. Die Betroffenen haben Anspruch auf Entschädigung für Barauslagen und Zeitversäumnis beziehungsweise erhalten eine Aufwandsentschädigung. Damit diese Umsätze auch nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs gemäß § 4 Nummer 26 Umsatzsteuergesetz wie bisher steuerfrei bleiben, muss gesetzlich geregelt werden, dass die Mitglieder des Organs ehrenamtlich tätig sind. Der Wortlaut ist an § 14 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz angelehnt.

Zu Nummer 2 (§ 5 Mitgliederversammlung)

Die Änderung dient dem Abbau von Schriftformerfordernissen. Die Anforderungen an die Textform regelt § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie ermöglicht die Abgabe einer Erklärung auch auf elektronischem Weg. Die Einhaltung der

datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere das Bestehen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 7 Eintragungsausschuß)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

§ 110 des Deutschen Richtergesetzes wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. S. 2154, ber. BGBl. 2022, S. 666) aufgehoben. Die Vorschrift hatte keinen Anwendungsbereich mehr (Bundestags-Drucksache 19/26828, S. 189).

Der bisherige Verweis im Ingenieurkammergegesetz auf § 110 des Deutschen Richtergesetzes läuft deshalb ins Leere und wird bereinigt.

Zu Buchstabe b (Absatz 7)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Die Einfügung von „§ 19 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 Ingenieurkammergegesetz“ ist nach der Ergänzung dieser Regelungen in § 19 Ingenieurkammergegesetz notwendig, um die Betroffenen ausreichend zu schützen.

Zu Nummer 4 (§ 12a Auskünfte, Datenübermittlung)

Der neu eingefügte Paragraph enthält die nach dem Landesdatenschutzgesetz sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, Datenschutz-Grundverordnung) erforderlichen Ermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ingenieurkammer und das Versorgungswerk. Die Regelung orientiert sich an § 26 Architektengesetz und regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten in den von der Ingenieurkammer und dem Versorgungswerk geführten Verzeichnissen. Sie berücksichtigt die Interessen der Eingetragenen an einem sparsamen Umgang mit ihren Daten und wird gleichzeitig den Informationsansprüchen von Dritten gerecht. Sie stellt zudem sicher, dass die Ingenieurkammer und das Versorgungswerk ihre gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit weiteren Behörden sachgerecht wahrnehmen können.

Im Einzelnen:

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Kammermitglieder sowie auswärtige Dienstleister nach § 20 Ingenieurkammergegesetz zur Auskunftserteilung gegenüber der Kammer sowie dem Versorgungswerk grundsätzlich verpflichtet sind. Diese Pflicht wird gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung auf diejenigen Auskünfte beschränkt, derer die Kammer sowie das Versorgungswerk zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen.

Satz 2 enthält eine Ausnahme von der Pflicht. Dies dient der Wahrung strafprozessrechtlicher Zeugnisverweigerungsrechte. Die Ingenieurkammer unterrichtet die Betroffenen über ihr Zeugnisverweigerungsrecht in geeigneter Form zum Zeitpunkt des Eintritts in die Kammer oder im Fall der auswärtigen Dienstleister bei erstmaliger Anzeige des Erbringens einer Dienstleistung nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Ingenieurkammergegesetz.

Absatz 2 Satz 1 ermächtigt die Ingenieurkammer dazu, Dritten über abschließend aufgezählte von ihr erhobene Daten Auskunft zu erteilen. Vor der Auskunftserteilung muss von dem Dritten gegenüber der Ingenieurkammer ein konkretes berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung vorgetragen werden. Ein berechtigtes Interesse liegt beispielsweise im möglichen Bestehen von Schadensersatzansprüchen des Dritten gegen die oder den Betroffenen aus deren beruflicher Tätigkeit. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze sind zu beachten.

Nach Satz 2 darf die Ingenieurkammer mit Einwilligung der oder des Betroffenen Dritten über weitere als die in Satz 1 aufgezählten Daten Auskunft erteilen. Die Einwilligung des Betroffenen muss vor der Auskunftserteilung durch eine eindeutig bestätigende Handlung gegenüber der Kammer erfolgt sein (vgl. Artikel 4 Nummer 11 Datenschutz-Grundverordnung).

Satz 3 ermöglicht die Verarbeitung von Daten nach Satz 1 durch die Ingenieurkammer mit Einwilligung des Betroffenen zum Zweck der Veröffentlichung. Die Einwilligung des Betroffenen muss vor der Verarbeitung durch eine eindeutig bestätigende Handlung gegenüber der Kammer erfolgt sein (vgl. Artikel 4 Nummer 11 Datenschutz-Grundverordnung).

Absatz 3 regelt insbesondere die Erhebung und Verarbeitung von anderen als den in Absatz 2 Satz 1 aufgezählten Daten durch die Ingenieurkammer zum Zweck der Übermittlung von oder an andere öffentliche Stellen, zum Beispiel im Rahmen des Anschlusses der Ingenieur- und Architektenkammern an das Nationale Once-Only-Technical-System (NOOTS) nach dem Registermodernisierungsgesetz über die gemeinsame Auskunftsstelle über die Eintragung in das Berufs- und Listenverzeichnis von Architekten und Ingenieuren („di.BAStAI“). Sie dient der Vorbeugung von Missbrauch der geschützten Berufsbezeichnung. Mögliche Daten, die übermittelt werden können, umfassen insbesondere Daten zu bestehenden oder früheren Eintragungen, Löschungen im Sinne des § 19 Ingenieurkammergesetz oder Versagungen im Sinne des § 18 Ingenieurkammergesetz. Daten in diesem Sinne dürfen auch bei Eintragungsbewerbern zum Zweck der Prüfung des Antrags erhoben und verarbeitet werden. Zu den öffentlichen Stellen zählen insbesondere die entsprechenden Berufskammern der anderen Länder.

Absatz 4 Satz 1 ermächtigt die Ingenieurkammer dazu, Dritten über andere als die in Absatz 2 Satz 1 aufgezählten Daten Auskunft zu geben. Die Aufzählung der Daten, über die Auskunft gegeben werden darf, ist abschließend. Vor der Auskunftserteilung muss von dem Dritten gegenüber der Ingenieurkammer ein möglicher Schadensersatzanspruch gegen ein Mitglied der Ingenieurkammer aufgrund einer beruflichen Handlung vorgetragen werden. Die Ingenieurkammer muss den Betroffenen vor der Entscheidung über die Auskunftserteilung anhören.

Die in Satz 2 normierte Pflicht ermöglicht es der Ingenieurkammer ihre gesetzlichen Prüfpflichten hinsichtlich des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes zu erfüllen.

Absatz 5 Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die von der Ingenieurkammer erhobenen Daten zu sperren sind, sodass grundsätzlich keine Verarbeitung mehr stattfindet.

Satz 2 regelt Ausnahmen von der Sperrung. Findet ausnahmsweise eine Verarbeitung gesperrter Daten statt, so müssen die Gründe hierfür dokumentiert werden. Den Grundsätzen der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung wird insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass sich das Begründungserfordernis mit Fortlauf der Frist zur Löschung erhöht. Der Betroffene muss vor der Verarbeitung der gesperrten Daten angehört werden.

Nach Absatz 6 Satz 1 müssen aufgrund des Grundsatzes der Datenminimierung von der Ingenieurkammer erhobene Daten grundsätzlich gelöscht werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden. Der oder die Betroffene sind über die bevorstehende Löschung zu informieren.

Sollten im Einzelfall schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen durch eine Datenlöschung beeinträchtigt werden, bietet Satz 2 die Möglichkeit, die Daten entsprechend Absatz 5 zu sperren.

Nach Satz 3 sind Daten der oder des Betroffenen spätestens drei Jahre nach Löschung aus einer der von der Kammer geführten Listen oder Ausscheiden im Sinne des § 3 Absatz 3 Ingenieurkammergesetz zu löschen. Die Frist geht einher mit der regelmäßigen Verjährungsfrist zivilrechtlicher Ansprüche. Der oder die Betroffene kann die weitere Speicherung seiner oder ihrer Daten beantragen. Wird vom Betroffenen die weitere Speicherung der Daten beantragt, werden die Daten entsprechend Absatz 5 gesperrt und nach Ablauf eines Jahres gelöscht, sofern der oder die Betroffene nicht erneut die weitere Speicherung beantragt.

Satz 4 verpflichtet die Ingenieurkammer dazu, die oder den Betroffenen auf die Möglichkeit der weiteren Speicherung vor der Löschung nach Satz 3 hinzuweisen.

Zu Nummer 5 (§ 16 Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund des Anfügens eines neuen Absatzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Hintergrund der Änderung ist die Umsetzung von Vorgaben aus dem Ziviltechniker-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (s. o.). Das Urteil hat unter anderem Auswirkungen auf Beteiligungen an einer Gesellschaft. Gesellschaften können interdisziplinärer werden.

§ 16 Absatz 2 Ingenieurkammergegesetz regelt nun, unter welchen Voraussetzungen eine Gesellschaft die geschützte Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur“ oder eine ähnliche Berufsbezeichnung in der Firma beziehungsweise im Namen des Unternehmens führen darf. Das dient auch dem Schutz der Auftraggeber.

Die Anforderungen entsprechen sinngemäß denen an Berufsgesellschaften nach § 2b Absatz 2 Architektengesetz (siehe Artikel 1 Nummer 3 [§ 2b Berufsgesellschaften]). Hinsichtlich des Gegenstands des Unternehmens dürfen Gesellschaften in der Firma eine Berufsbezeichnung nach § 15 Ingenieurkammergegesetz oder eine entsprechende Wortverbindung nur führen, wenn sie Berufsaufgaben nach § 13 Ingenieurkammergegesetz oder weitere freiberufliche Berufsaufgaben zum Gegenstand des Unternehmens haben. Das bedeutet, dass sie Berufsaufgaben nach § 13 Ingenieurkammergegesetz zum Gegenstand des Unternehmens haben müssen und daneben weitere freiberufliche Aufgaben haben können, aber nicht müssen. Das trägt den neuen Möglichkeiten zu interdisziplinären Zusammenschlüssen und somit auch dem Ziviltechniker-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (s. o.) und gleichzeitig den Anforderungen an freiberufliche Tätigkeiten der Ingenieurinnen und Ingenieure Rechnung.

Zu Nummer 6 (§ 17 Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3)

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 3 Buchstabe a)

Die Änderung erfolgt parallel zur Einfügung des Absatzes 2 in § 16 Ingenieurkammergegesetz. Auf diese Begründung wird verwiesen (Nummer 5).

Zu Dreifachbuchstabe bbb (Nummer 3 Buchstabe b)

Die Änderung der erforderlichen Quoren beim Kapital und bei den Stimmenanteilen, die unter den Gesellschaftern, die als Beratende Ingenieure eingetragen sind, liegen müssen, ist ebenfalls Folge des Ziviltechniker-Urteils des Europäischen Gerichtshofs. Die Änderungen erfolgen insoweit aus denselben Gründen wie die des § 2b Absatz 4 Nummer 4 Architektengesetz. Auf die Begründung dazu wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 3).

Zu Dreifachbuchstabe ccc (Nummer 3 Buchstabe c)

Die Änderung erfolgt aus denselben Gründen wie die des § 2b Absatz 4 Nummer 6 Architektengesetz. Auf die Begründung dazu wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 3).

Zu Doppelbuchstabe bb (angefügter Satz)

Die Änderung folgt daraus, dass von der durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts nach § 107 Absatz 1 Satz 2 Handelsgesetzbuch geschaffenen Möglichkeit auch für den Berufsstand der Ingenieurinnen und Ingenieure mit den Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieuren Gebrauch gemacht werden soll.

Der neu angefügte Satz 2 führt den Begriff der „Gesellschaften“ als Sammelbegriff im Gesetz für die nunmehr möglichen Gesellschaftsformen ein. Die Änderung erfolgt aus denselben Gründen wie die des § 2b Absatz 1 Architektengesetz. Auf die Begründung dazu wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 3).

Zu Buchstabe b (Absatz 4 Satz 4)

Auf Vorschlag der Architektenkammer wird die Möglichkeit der Begrenzung der Maximierung der erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung in § 2a Absatz 4 Satz 2 sowie § 2b Absatz 6 Satz 4 Architektengesetz bei Gesellschaften unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter auf den zumindest dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme festgelegt.

Die Änderung wird im Interesse eines Gleichlaufs der Regelungen auch im Ingenieurkammergegesetz übernommen. Die Änderung erfolgt aus den gleichen Gründen wie in § 2a Absatz 4 Satz 2 Architektengesetz. Auf die Begründung dazu (Artikel 1 Nummer 2) wird verwiesen.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Mit der Öffnung der Gesellschaften für interdisziplinäre Zusammenschlüsse und den weiteren zulässigen Gesellschaftsformen sind neue Formen von Zusammenschlüssen möglich. Gleichzeitig sind Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu schützen; sie sollten wesentliche Informationen einer Gesellschaft erkennen können. Zur Transparenz wird in Absatz 5 daher nun klarstellend aufgenommen, welche Informationen die Ingenieurkammer in die Liste der Beratenden Ingenieure aufzunehmen hat, wenn es um die Eintragung von Gesellschaften geht.

Zu Buchstabe d (Absätze 6 und 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe e (Absatz 6)**Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)**

Bislang war eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorzulegen. Nunmehr ist es ausreichend, eine einfache Kopie des Vertrages beziehungsweise der Satzung vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Die Absenkung der Formanforderungen dient dem Bürokratieabbau sowie der Digitalisierung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Neu eingefügt wurde Satz 2. Um weiterhin Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird der Kammer ermöglicht, bei begründeten Zweifeln etwa an der Echtheit der vorgelegten Urkunden beziehungsweise am Inhalt der Nachweise und soweit unbedingt geboten, beglaubigte Kopien vorzulegen. Unbedingt geboten kann die Vorlage von beglaubigten Kopien zum Beispiel dann sein, wenn die Eintragung

von einem bestimmten Nachweis, der durch Vorlage einer beglaubigten Kopie verifiziert werden soll, abhängt und der Nachweis in keiner anderen, weniger strengen Form sicher verifiziert werden kann.

Zu Doppelbuchstabe cc (angefügter Satz)

Eine entsprechende Regelung enthält das Architektengesetz in § 2a Absatz 5 Satz 3. Sie dient der Transparenz und der Aktualität von betroffenen Registern, was auch dem Schutz von Auftraggeberinnen und Auftraggebern wie Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie der noch eingetragenen Gesellschaft dient. Durch den Verweis in § 17a Absatz 1 Satz 3 gilt § 17 Absatz 6 Ingenieurkammergegesetz entsprechend auch für Partnerschaftsgesellschaften, sodass für die Kammer eine entsprechende Meldepflicht auch für das Partnerschaftsregister besteht.

Zu Nummer 7 (§ 17a Absatz 1 Partnerschaftsgesellschaften)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Die Änderung ermöglicht, dass auch Partnerschaftsgesellschaften, die eine Zweigniederlassung in Baden-Württemberg haben, in die Liste der Beratenden Ingenieure bei der Ingenieurkammer eingetragen werden können. Das ermöglicht auch diesen Partnerschaftsgesellschaften, unter Führung der Berufsbezeichnung nach § 15 Absatz 1 Ingenieurkammergegesetz in ihrem Namen tätig zu sein. Die Änderung ist auch eine Angleichung an § 2a Absatz 1 Satz 1 Architektengesetz. Es besteht eine vergleichbare Interessenlage.

Die weitere Änderung beim Verweis auf § 15 Ingenieurkammergegesetz ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Satz 4) und Buchstabe d (Satz 6)

Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie dienen der Vereinheitlichung des Gesetzeswortlauts und zur eindeutigen Abgrenzung von Gesellschaften nach § 17 Absatz 3 Satz 2 Ingenieurkammergegesetz.

Zu Nummer 8 (§ 18 Versagung der Eintragung)

Die Änderung dient dem Schutz der Auftraggeber und der Wahrung des Vertrauens in den Berufsstand der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure. Die Einfügung ist erforderlich, da die Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht in jeder Gesellschaft zu den geschäftsführenden Personen zählen. Beispielsweise ist bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter nur dann gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, wenn die Gesellschaft keinen Geschäftsführer hat (§ 35 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) oder kann nach § 715 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter einer rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts von der Geschäftsführung ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 9 (§ 19 Löschung der Eintragung)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 5)

Die Änderung ist redaktioneller Art und bedingt durch die Änderung in Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 6)

Die Änderung bildet die Konstellation ab, dass nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder der Ingenieurkammer bekannt werden, durch die bestimmte Eintragsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen. In diesen Fällen ist es gerechtfertigt, die Eintragung zu löschen. Das dient auch dem Schutz der Auftraggeberinnen und Auftraggeber, die auch Verbraucherinnen und Verbraucher sein können; die Auftraggeberin oder der Auftraggeber vertraut beispielsweise darauf, dass eine eingetragene Beratende Ingenieurin oder ein eingetragener Beratender Ingenieur nicht nur bei der Eintragung, sondern solange er oder sie eingetragen ist, eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung hat.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Der neu gefasste Absatz 3 enthält die Anforderungen des bisherigen Absatzes 3 mit redaktionellen Änderungen und inhaltlichen Anpassungen. Deshalb wird der Absatz insgesamt neu gefasst.

Der erste Satz des Absatzes entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3. Redaktionell wurde zur Klarstellung auch nach Einführung der Legaldefinition für Gesellschaften aufgenommen, dass die Regelung jeweils auch für Partnerschaftsgesellschaften gilt.

In Satz 1 Nummer 2 wurde ergänzend aufgenommen, dass die Eintragung auch dann zu löschen ist, wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung geführt hätten (§ 18 Absätze 1, 3 Ingenieurkammergegesetz). Das ist eine Angleichung an die Löschung der Eintragung von natürlichen Personen (§ 19 Absatz 1 Nummer 5 Ingenieurkammergegesetz). Auch das Architektengesetz enthält in § 2b Absatz 10 Nummer 3 einen entsprechenden Löschungstatbestand für Berufsgesellschaften, die in das Verzeichnis der Architektenkammer eingetragen sind.

In Satz 1 Nummer 3 wurde die Schriftform durch die Textform ersetzt, was dem Abbau von Schriftformerfordernissen dient. Die Anforderungen an die Textform regelt § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie ermöglicht die Abgabe einer Erklärung auch auf elektronischem Weg. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere das Bestehen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, bleibt davon unberührt.

Neu ist Satz 2. Durch den Verweis auf Absatz 2 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Eintragung gelöscht werden kann. Das ist der Fall, wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die nach § 18 Absätze 2, 3 Ingenieurkammergegesetz zu einer Versagung der Eintragung führen könnten. Die Ingenieurkammer hat insoweit einen Ermessensspieldraum. Von einer Löschung kann beispielsweise abgesehen werden, wenn die Tatsachen bereits vor mehreren Jahren eingetreten sind.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung sowie eine Angleichung der Regelungen für Gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften an die für natürliche Personen.

Zu Nummer 10 (§ 20 Auswärtige Dienstleister)

Die Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der Vereinheitlichung des Gesetzeswortlauts.

Zu Nummer 11 (§ 21 Versorgungswerk)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Änderung erfolgt aus denselben Gründen wie die Änderung von § 4 Absatz 4 Ingenieurkammergegesetz. Auf die Begründung dazu wird verwiesen (Artikel 2 Nummer 1). Auch die Mitglieder der besonderen Organe eines Versorgungswerks der Ingenieurkammer sind ehrenamtlich tätig. Die Änderung stellt daher sicher, dass die Umsätze der Mitglieder gemäß § 4 Nummer 26 UStG steuerfrei bleiben.

Zu Buchstabe b (Absatz 8)

Der Absatz wird aus denselben Gründen angefügt wie § 13 Absatz 7 Architekten gesetz. Auf die Begründung dazu wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c [§ 13 Versorgungswerk]).

Zu Nummer 12 (§ 23 Übergangsvorschriften)

Der neu eingefügte Absatz 4 steht im Zusammenhang mit Änderungen des § 17 Absatz 5 Ingenieurkammergegesetz. Da der Kammer hier neue Vorgaben bezüglich der von ihr zu erfassenden Daten gegeben werden, wird für die Anpassung bestehender Eintragungen, die diese neuen Anforderungen gegebenenfalls nicht erfüllen, eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt. Das dient auch dem Schutz der von der Änderung betroffenen in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragenen Gesellschaften.

Absatz 5 steht im Zusammenhang mit der Einführung von § 12a Ingenieurkammergegesetz. § 12a Absatz 4 Satz 2 Ingenieurkammergegesetz regelt neue Anforderungen an Versicherungsverträge von Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren. Bereits eingetragenen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieuren, die diese neuen Anforderungen gegebenenfalls nicht erfüllen, wird eine Übergangsfrist von einem Jahr gewährt, um ihre Versicherungsverträge entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Ingenieurgesetzes)

Der Absatz wird aus denselben Gründen angefügt wie § 2b Absatz 11 Architekten gesetz. Auf die Begründung dazu wird verwiesen (Artikel 1 Nummer 3). Auch Ingenieurinnen und Ingenieuren soll ermöglicht werden, sich in der Rechtsform einer Personengesellschaft wie einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft zum Zwecke der Ausübung ihres Berufs zusammenzuschließen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Architekteneintragungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 Antrag auf Eintragung)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

Die erste Änderung hinsichtlich des Artikels zu den Verzeichnissen ist redaktioneller Art.

Die weitere Änderung dient dem Abbau von Schriftformerfordernissen. Die Anforderungen an die Textform regelt § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie

ermöglicht die Abgabe einer Erklärung auch auf elektronischem Weg. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze, insbesondere das Bestehen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, bleibt davon unberührt.

Zu Doppelbuchstabe bb (neuer Satz)

Die Änderung dient der Qualitätssicherung in begründeten Einzelfällen nach der Absenkung der Formerfordernisse. Die Formulierung greift den Wortlaut des Architektengesetzes auf. Unbedingt geboten kann die Vorlage von beglaubigten Kopien zum Beispiel dann sein, wenn die Eintragung von einem bestimmten Nachweis, der durch Vorlage einer beglaubigten Kopie verifiziert werden soll, abhängt und der Nachweis in keiner anderen, weniger strengen Form sicher verifiziert werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz, wonach die Tätigkeitsarten in der Architektenliste nicht mehr vermerkt werden. Die Angabe, ob der Beruf selbstständig oder selbstständig gewerblich ausgeübt wird, ist jedoch erforderlich, um prüfen zu können, ob nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Architektengesetz eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen ist. Das gilt auch dann, wenn der Beruf nicht nur, aber auch selbstständig oder selbstständig gewerblich ausgeübt wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa (Nummer 3 Buchstabe b)

Dass der Nachweis der praktischen Tätigkeit von der aufsichtsführenden Person bestätigt sein muss, dient der Qualitätssicherung. Die praktische Tätigkeit ist nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 Architektengesetz unter Aufsicht eines Architekten einer bestimmten Fachrichtung oder eines Stadtplaners oder teilweise eines nach der Landesbauordnung bauvorlageberechtigten Ingenieurs zu leisten.

Der neue Wortlaut „Junior-Architekt beziehungsweise Junior-Architektin“ sowie „Junior-Stadtplaner beziehungsweise Junior-Stadtplanerin“ ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 2 Architektengesetz.

Die Formulierung „praktische Tätigkeit“ dient der Anpassung an den Wortlaut des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Architektengesetz.

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 7)

Die Vorlage eines Führungszeugnisses wird für die Eintragung als Junior-Architektin oder Junior-Architekt beziehungsweise Junior-Stadtplanerin oder Junior-Stadtplaner nach § 2 Absatz 2 Architektengesetz nicht verlangt. Das dient auch dem Bürokratieabbau. Junior-Architektinnen und Junior-Architekten und Junior-Stadtplanerinnen und Junior-Stadtplaner dürfen nur unter Aufsicht eines Architekten beziehungsweise eines Stadtplaners tätig werden.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Die Absenkung des Formerfordernisses dahingehend, dass eine Kopie des Partnerschaftsvertrages genügt, ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 2a Absatz 1 Satz 3 Architektengesetz. Sie dient dem Abbau von Schriftformerfordernissen. Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung greift klarstellend ebenfalls eine Änderung des § 2a Absatz 1 Satz 3 Architektengesetz auf und dient der Digitalisierung von Verfahren. Sie geht damit einher, dass Anträge allgemein in Textform gestellt werden können (s. Nummer 1 Buchstabe a).

Die Anmeldung zum Partnerschaftsregister ist nach § 2a Absatz 1 Satz 3 Architektengesetz nachzuweisen und wird nun klarstellend auch in der Architekteneintragungsverordnung aufgegriffen.

Zu Buchstabe e (Absatz 5)

Die Neufassung des Absatzes dient der Umsetzung der Änderungen des § 2b Architektengesetz. Zur besseren Lesbarkeit werden die erforderlichen Angaben in einer Aufzählung dargestellt.

Zu Nummer 2 (§ 2)**Zu Buchstabe a (Überschrift)**

Die Änderung dient der Anpassung an die Überschrift und den Wortlaut von § 8 Architektengesetz.

Zu Buchstabe b (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz, wonach die Tätigkeitsarten der Architekten entfallen und nicht mehr in der Architektenliste erfasst werden.

Zu Nummer 3 (§ 4)**Zu Buchstabe a (Absatz 2)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 16 Absatz 5 Architektengesetz.

Zu Buchstabe b (Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz.

Die selbstständige oder selbstständig gewerbliche Tätigkeit erfordert den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und das Führen der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Architektengesetz stellt ein besonderes Recht dar, welches mit einem erhöhten Vertrauenschutz einhergeht.

Daher ist es geboten, auch nach Wegfall der Tätigkeitsarten weiterhin durch den Eintragungsausschuss die selbstständige wie die freiberufliche Berufsausübung feststellen zu lassen.

Zu Nummer 4 (§ 7)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 1 Architektengesetz.

Zu Buchstabe b (neuer Satz)

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Architektengesetz ist bei selbstständiger oder selbstständig gewerbliche Berufsausübung eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Um die Einhaltung dieser vor allem dem Schutz der Bauherren beziehungsweise Auftraggeber dienenden Pflicht zu überprüfen, ist eine diesbezügliche Mitteilungspflicht der oder des Eingetragenen erforderlich und angezeigt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

25.06.2025

Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts

NKR-Nummer 88/2025, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR) hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Mit dem Artikelgesetz werden das Architektengesetz, das Ingenieurkammergegesetz, das Ingenieurgegesetz und die Architekteneintragungsverordnung geändert:

- Architekten und Ingenieuren werden mehr Gesellschaftsformen zur Verfügung gestellt. Dazu werden die Spielräume des Gesetzes des Bundes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts genutzt. Personengesellschaften in Form der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft werden für Architekten und Ingenieure zugelassen.
- Die Regelungen zur Zusammensetzung von Berufsgesellschaften werden an Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) angepasst (C-209/18, Europäische Kommission/Republik Österreich). Künftig soll auch juristischen und rechtsfähigen Personengesellschaften eine Beteiligung an solchen Gesellschaften ermöglicht werden.
- Möglichkeiten für interdisziplinäre Zusammenschlüsse von Architekten und Ingenieuren werden vereinfacht.
- Berufsbezeichnungen der Architekten werden angepasst. Es wird nicht mehr zwischen freien, angestellten, baugewerblichen Architekten bzw. Stadtplanern unterschieden, sondern nur noch zwischen „Architekt“ und „freiem Architekt“. Dadurch können sie ihre Tätigkeit flexibler ausüben.
- „Architekten im Praktikum“ erhalten künftig die Bezeichnung „Junior-Architekten“. Diese Bezeichnung trägt im internationalen Kontext.
- Im Berufsrecht der Architekten werden zudem formale Aspekte im Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse modernisiert. Künftig werden Übersetzungen in englischer Sprache akzeptiert.
- Schriftformerfordernisse werden abgebaut. Die Textform wird als zulässige Form bei Erklärungen zugelassen. Dadurch wird neben der schriftlichen auch die elektronische Antragstellung eröffnet, z. B. für die Aufnahme in Architektenliste. Anstatt beglaubigten Abschriften werden elektronisch übermittelte Kopien akzeptiert.
- Es erfolgen klarstellende und redaktionelle Anpassungen. Diese betreffen insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Besetzung bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertretern bei Organen der zuständigen Kammer.

II. Votum

Der NKR begrüßt die mit dem Regelungsvorhaben einhergehenden Erleichterungen und Flexibilisierungen bei der Ausübung von Tätigkeiten durch Architekten und Ingenieure. Antrags- und Nachweisverfahren werden durch den Abbau von Schriftformerfordernissen vereinfacht und beschleunigt. Aus Sicht des NKR ist dies ein kontinuierlicher Prozess. Er ermutigt das Ressort, auch an anderen Stellen unnötige Schriftformerfordernisse abzubauen.

Bei ausländischen Berufsabschlüssen wird künftig eine Übersetzung in englischer Sprache akzeptiert. Der Aufwand für Antragsteller verringert sich dadurch. Der NKR hatte eine entsprechende Änderung des Ingenieursgesetzes im Zuge des Dritten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Baden-Württemberg bereits begrüßt (vgl. NKR-Stellungnahme Nr. 118/2024).

Der NKR begrüßt ferner, dass sich das Ressort bei den Regelungen zu Berufsgesellschaften an anderen Ländern orientiert hat. Dies kann zu einem zwischen den Ländern einheitlichen Regelwerk beitragen.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Dorothea Störr-Ritter
Berichterstatterin